

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 12/2016 DEZEMBER 65. JAHRGANG

THEMA

Dinner Speech
Gisela Friedrichsen

WISSEN

Berliner
Strafvollzugsgesetz

KANZLEI & RENO

beA gestartet –
Checkliste



Medien im Gerichtssaal





Inhouse-Seminare für die Anwaltskanzlei, Gerichte, Behörden, Unternehmen

- ✓ für Anwaltskanzleien und ihre MitarbeiterInnen
- ✓ für die Zivil- und die besondere Gerichtsbarkeit
- ✓ für Verwaltungsbehörden (z.B. Widerspruchsstellen)
- ✓ für Unternehmen und ihre Rechtsabteilungen,
z.B. Verlage, Krankenkassen, Wohnungsbaugesellschaften

Themen unserer Seminare und Inhouse-Beratungen

- ✓ Anwaltsgebühren in jedem Rechtsgebiet
- ✓ Streitwertbestimmung und -festsetzung
- ✓ Gerichtskosten-Befreiung/Privilegierung
- ✓ Kostenerstattung
- ✓ Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- ✓ Organisation Postein- und -ausgang
- ✓ Fristenmanagement
- ✓ elektronischer Rechtsverkehr
- ✓ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wir kommen zu Ihnen – aber bei Bedarf finden wir geeignete Räume für ein gemeinsames Vorhaben.

Ihre konkreten Wünsche werden vorab in einem kostenfreien Vorgespräch ausführlich ermittelt.

Wir bringen Ihnen, was Sie brauchen, für Ihre Kanzlei und Ihre gelebte/gewollte Praxis.

Evaluationen und Referenzen finden Sie auf unserer Website.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Das Jahr 2016 war mehr als ereignisreich! Viele Entwicklungen dieses Jahres in der Ferne und ganz nah bei uns müssen uns zu denken geben – als Juristen und als Bürger, die von Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und dem offenen Austausch von rationalen, auf überprüfbaren Tatsachen beruhenden Argumenten überzeugt sind ...

Wie man hört, kommen auch TV-Redaktionen bei den Jahresrückblicken der schnellen Abfolge wichtiger Ereignisse kaum mehr nach. Auch ein Rückblick auf den Berliner Anwaltsverein 2016 bietet eine Fülle von Themen:

Die 16. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in der EU-Kommission am Pariser Platz mit Teilnehmern aus 28 europäischen Ländern, der Türkei und Südkorea mit einer spannenden Diskussion zu „**Compliance**“ in der **Anwaltskanzlei?** und insbesondere zu den anwaltlichen Pflichten in Bezug auf die Geldwäschebekämpfung,

das Berliner Anwaltsessen mit der Dinner Speech der Gerichtsreporterin Gisela Friedrichsen zum Thema **Justiz und Öffentlichkeit** und mit einem denkwürdigen Redebeitrag der Kollegin Barbara Dohmann QC aus London zu ihrem Wunsch nach einem „Exit from the Brexit“,

zwei neue Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein: im **Bank- und Kapitalmarktrecht** und im **Familienrecht** mit regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen,

der Deutsche Anwaltstag 2016 im Juni in Berlin, mit interessantem fachlichen Austausch bei den Abendveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins im Spreespeicher und im Heimathafen Neukölln, mit unserer Fortbildungsreihe „Berliner Gespräche auf dem DAT“ und mit der Publikation unseres Reiseführers „**Berlin für Anwälte**“,

die neue **App des Berliner Anwaltsblatts**, mit der Sie nunmehr das Anwaltsblatt auch online lesen und darin recherchieren können, sowie weitere digitale Angebote zum Berliner Anwaltsblatt aufgrund der zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Berliner **Erich Schmidt Verlag**,

der unsere traditionsreiche Zeitschrift ab 2017 herausbringen wird,

die Veranstaltungsreihe **Workshop Kanzleimanagement** (nicht nur) für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen (die aber als Mitglieder des Anwaltsvereins hier freien Eintritt haben) zu Themen wie Marketing, Steuern & Buchhaltung, Kanzleiorganisation, Legal Tech u. a. sowie das Angebot zum **AnwaltsMentoring** für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen,

und nicht zuletzt eins der Themen, die unser Land und unseren Verein in diesem Jahr besonders beschäftigt haben:

Mehr als 900 Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dem gemeinsamen Aufruf der Rechtsanwaltskammer und des Berliner Anwaltsvereins gefolgt und haben eine **ehrenamtliche Patenschaft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge** übernommen. Der Berliner Anwaltsverein hat zur Unterstützung dieser Kolleginnen und Kollegen fünf Info-Abende bzw. Austausch-Treffen angeboten und wird diese Arbeit auch 2017 fortsetzen. Die Berliner Anwaltschaft setzt hiermit ein starkes Zeichen auch gegenüber denjenigen, die sich geradezu zu wünschen scheinen, dass die Herausforderungen des Flüchtlingszustroms des Jahres 2015 nicht zu „schaffen“ sind. Konstruktive Problemlösung ist nicht nur unser Beruf, sondern war in diesem Jahr ein Anliegen und *ehrenamtlicher* Beitrag vieler Kolleginnen und Kollegen dazu, dass wir es „schaffen“. Der Bedarf besteht weiterhin und weitere anwaltliche Vormünder sind willkommen: vormund@rak-berlin.de.

Dies war das erste Jahr, in dem ich selbst die Projekte des Berliner Anwaltsvereins als Vorsitzender mit anstoßen und begleiten konnte. Ich danke allen, die an den Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins durch ihre Initiativen und Ideen, ehrenamtlichen Einsatz oder auch nur durch die Teilnahme und Bereicherung unseres fachlichen Austauschs Anteil hatten.

Ihnen und uns wünsche ich schöne Feiertage und ein produktives und im positiven Sinne ereignisreiches Jahr 2017!

Ihr Uwe Freyschmidt

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Thomas Röth, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21a vom 01.01.2016.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

Ab 2017 – Ihre Anzeige im Berliner Anwaltsblatt

Zu allen Werbeformaten informiert Sie gern die
Anzeigenabteilung.

Tel. +49 (30) 25 00 85-626/-628/-629



Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Fax (030) 25 00 85-630 · Anzeigen@ESVmedien.de

Das erwartet Sie in der Januar-/Februar-Ausgabe 2017 des **Berliner Anwaltsblatts**

Thema: Urheberrecht

Aktuell: Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Presserecht

BAV: Bericht: AK Familienrecht

Wissen: Know-how-Schutz-Richtlinie

Forum: Schmerzensgeldanspruch gegen Jugendamt wegen grob fahrlässig
falsch erstelltem Gutachten

Kanzlei & Reno Urlaubsanspruch und Abgeltung

TITELTHEMA

„Wahrheitsfindung darf nicht von Effekthascherei überschattet werden“
Rede zum Traditionellen Anwaltsessen 2016
vom Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins
RA Uwe Freyschmidt 425

Dinner Speech beim
Berliner Anwaltsessen 2016.
Gisela Friedrichsen, Gerichtsreporterin . . . 428

16. Berliner Konferenz
der europäischen Rechtsanwaltschaften. . . 435

AKTUELL

Verleihung des Hans-Litten-Preises 2016 . . . 438

„Mit Recht gegen die Macht“
Eine Rezension zu Wolfgang Kalecks
Büchern „Mit Recht gegen die Macht“
und „Unternehmen vor Gericht“ 440

DAV warnt vor weiterer Aufgaben-
übertragung in der Justiz 441

Eilmeldung:
BRAK startet das besondere
elektronische Anwaltspostfach (beA) 441

Save the date: Kammerversammlung 441

Wettbewerb „Mein gutes Beispiel“ 441

BERLINER ANWALTSVEREIN

Berlin wird Erbrecht 442

Übersicht zum internationalen Erbrecht. . . 443

Ein voller Erfolg: DAV Jura-Slam 2016 –
Finale in Berlin am 21. November 2016. . . 444

URTEILE

Aktuelle Urteile 445

WISSEN

Das Strafvollzugsgesetz des Landes Berlin –
ein Überblick. 448

Zeugen in der Hauptverhandlung.
Vernehmungsrecht – Vernehmungslehre –
Vernehmungstaktik 452

Rauchwarnmelderpflicht
in Berliner Wohnungen ab 1.1.2017 454

FORUM

Terroranschläge und Fehlurteile –
der Horrortraum der Strafverteidiger*in. . . 456

KANZLEI & RENO

6. Deutscher Rechtsfachwirttag 2016 –
eine Erfolgsgeschichte
mit Wachstumspotenzial 460

beA – Checkliste für den Start 462

PERSONALIA

Dirk Behrendt – Berlins neuer Senator
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung. 463

Frohe Weihnachten! 463

TERMINE

Terminkalender 464

INSERATE 465

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE__ | _ ___ | ____ | ____ | ____ | __

Ort / Datum / Unterschrift

„WAHRHEITSFINDUNG DARF NICHT VON EFFEKTHASCHEREI ÜBERSCHATTET WERDEN“

Rede zum Traditionellen Anwaltsessen 2016 vom Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins RA Uwe Freyschmidt

In diesem Jahr hatten wir wieder rege gesetzgeberische Aktivitäten zu verzeichnen. Bei vielen Neuregelungen – etwa dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen – sind die praktischen Auswirkungen im Detail noch nicht abzusehen. Es ist aber zu erwarten, dass diese erheblich sein werden und ebenso erhebliche personelle Ressourcen binden werden. Während wir Anwälte uns bekanntlich nicht über neue Mandate beklagen, bleibt abzuwarten, in welcher Personalausstattung sich die Justiz mit diesen neuen Themen und Aufgabenfeldern beschäftigen darf.



Im April dieses Jahres haben die Vereinigung der Berliner Staatsanwälte und der Berliner Richterbund in einem Pressestatement wieder einmal auf die unzureichende Personalausstattung der Berliner Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft hingewiesen. Wegen akuter Personalnot blieben, so das Statement, zu viele Verfahren liegen, teilweise sogar jahrelang. Der Berliner Anwaltsverein hat sich diesem kritischen Zwischenruf angeschlossen, denn der bestehende Mangel ist noch nicht

behooben. Offen gestanden erinnert mich unser Kriminalgericht zuweilen an den Flughafen Tegel: Es läuft dort immer irgendwie – mit viel persönlichem Einsatz der dort arbeitenden Menschen. Für eine Hauptstadt ist das – mit Verlaub – noch nicht genug.

Doch schauen wir einmal über den Tellerrand des Berliner Gerichtsbarkeit: Das Fehlen von Richterstellen und Staatsanwälten ist auch bundesweit kein neues Phänomen: Seit Jahren mahnt der Deutsche Richterbund, dass in Deutschland Tausende Richter und Staatsanwälte fehlen. Offenkundig stimmt die Berechnung des Bedarfs mit dem tatsächlichen Personalbestand an deutschen Gerichten nicht überein.

Und inhaltlich? Die Ergebnisse des Deutschen Juristentags 2014 belegen, dass Kapitalanlage- und Versicherungssachen in den vergangenen Jahren die größten Zuwächse aller Sachgebiete an deutschen Landgerichten hatten. Statt aber die Justiz auf diese immer komplexeren Bereiche des Wirtschaftsrechts einzustellen, zudem der Internationalisierung des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen und Spezialrichter in gerade diesen Bereichen auszubilden, bleibt die deutsche Juristenausbildung weiter auf den allfälligen Generalisten ausgerichtet. Eine starke und moderne Justiz braucht aber auch hochqualifizierte Richterinnen und Richter gerade in den immer mehr angefragten Spezialbereichen.

Liebe anwesende Vertreter der Justiz, sehen Sie einem Sprecher der Anwaltschaft bitte diese kritischen Anmerkungen nach; sie sollen lediglich dazu dienen, unser Augenmerk auf die noch bestehenden Defizite unserer, d. h. der anwaltlichen Aus- und Fortbildung zu lenken.

So dürfte es kaum anwaltliche Tätigkeitsbereiche geben, bei denen eine kaufmännische Grundausbildung nicht hilfreich wäre. Gleichwohl ist der Erwerb dieser Kenntnisse nach wie vor der Eigeninitiative einiger besonders motivierter Kolleginnen und Kollegen vorbehalten. Das gilt auch für die Kenntnisse im Steuer- und





Alle Fotos: Andreas Burkhardt

Gesellschaftsrecht. Und in Zukunft, das kann man heute schon sagen, werden die Basics des IT-Rechts jedem Anwalt und jeder Anwältin vermittelt werden müssen. Ganz zu schweigen von den wachsenden Einflüssen des Europarechts auf unsere Rechtsanwendung. Was diese zentralen Bereiche angeht, hat die Zukunft des Anwaltsberufs in der Aus- und Weiterbildung schon seit geraumer Zeit begonnen.

Der Berliner Anwaltsverein bemüht sich um die Weiterbildung seiner Mitglieder und hat daher in diesem Jahr zwei weitere Arbeitskreise – im Bank- und Kapitalmarktrecht und im Familienrecht – gegründet; es sind damit jetzt beachtliche 13 Arbeitskreise aktiv, die viele Spezialbereiche der anwaltlichen Tätigkeit abdecken.

Des Weiteren haben wir in diesem Jahr ein Mentoring- und Kanzleimanagement-Programm aufgelegt, um jungen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu geben, schon beim Auf- und Ausbau ihrer Kanzleien professionelle Standards anzuwenden und sich dabei auf den Rat erfahrener Kolleginnen und Kollegen stützen zu können.

Im Folgenden möchte ich zu der aktuellen gesetzgeberischen Initiative zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit etwas anmerken: Bekanntlich sieht der Gesetzentwurf vor, für Presse, Rundfunk und andere Medien die Tonübertragung der Hauptverhandlung in einen Nebenraum zuzulassen. Des Weiteren sollen Ton- und Filmaufnahmen bei der Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugelassen werden.

Diese beabsichtigten Regelungen werfen – wie sollte es anders sein – eine Fülle von Fragen auf: Sicherlich ist es vernünftig, bei räumlichen Engpässen im Gerichtssaal Verhandlungen in einen ausschließlich für Medienvertreter zugänglichen Nebensaal des Gerichts zu übertragen.

Es stellt sich dabei aber die Frage, warum nur Ton- und nicht auch Bildübertragungen zugelassen werden

sollen? Gerade in Strafverfahren sind doch die Reaktionen der Prozessbeteiligten, etwa die Körpersprache von Zeugen, von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Beweisaufnahme. Die Medienvertreter im Nebenraum wären dann letztlich ohne optische Beobachtungsmöglichkeit nur Prozessbeobachter zweiter Klasse.

Auch der Plan, Fernsehaufnahmen von Urteilsverkündungen der Bundesgerichte zuzulassen, gibt zu einer kritischen Anmerkung Anlass: Bekanntlich hat der Angeklagte in den Vorinstanzen einen umfassenden rechtlichen Schutz vor Fernsehaufnahmen während der Hauptverhandlung. Ich halte es für problematisch, diesen Schutz am Schluss des Verfahrens, noch dazu in dem sehr emotionalen Moment der Urteilsverkündung, auszuhebeln.

Das gilt übrigens auch für die im Urteil genannten Zeugen. Deren Namen werden durch die beabsichtigte Fernsehberichterstattung einem breiten Publikum preisgegeben. Das wird der wachsenden Bedeutung des Opferschutzes sicher nicht gerecht.

Und um es abschließend klar zu sagen: Fernsehen hat meines Erachtens im Gerichtssaal während laufender Verhandlungen grundsätzlich nichts zu suchen, wenn wir nicht das Risiko eingehen wollen, dass unsere Verhandlungen zu wirkungsheischenden Big-Brother-Events verkommen. Das zumeist seriöse Ringen um die Wahrheitsfindung darf nicht von einer neuen Form der Effekthascherei überschattet werden. Gibt es einen unter uns, der nicht den Moment vor Augen hat, in dem O. J. Simpson mit triumphierendem Blick signalisierte, dass ihm der blutige Handschuh als mutmaßliches Tatwerkzeug nicht passte? Wollen wir die öffentliche Diskussion laufender Prozesse mit diesen Bildern führen? Ich persönlich kann darauf verzichten.



 **Wir machen für Sie aus reaktiver Störfallbeseitigung proaktiven Wartungsservice.**

- schon ab 166,00 € pro Monat!

So helfen wir Kanzleien, erfolgreich zu sein – seit über 20 Jahren, in Berlin und deutschlandweit.

ADVOSERVICE
 SO GEHT KANZLEI-IT NACH MAß

SIE FINDEN UNS IM EUROPA-CENTER BERLIN,
 OFFICE TOWER, 16. ETAGE ODER UNTER
www.advoservice.de

DINNER SPEECH BEIM BERLINER ANWALTSESSEN 2016

Gisela Friedrichsen, Gerichtsreporterin

Ich überrasche Sie sicher nicht, wenn ich bekenne, eine unbedingte Verfechterin der Öffentlichkeit des Strafprozesses zu sein. Schließlich gehört sie zu den großen Erregenschaften im demokratischen Rechtsstaat, in dem nicht in geheimer Sitzung hinter den Kulissen unter denen, die die Macht haben, das Recht verhandelt wird. Auch wäre ich arbeitslos, hätte ich nicht Zugang zu den Gerichtssälen und die Freiheit, zu berichten, was dort zu erleben ist.

Öffentlichkeit in diesem Sinn bedeutet für mich die Möglichkeit zur Beobachtung, zu Kritik und auch zu Kontrolle. Ich sage Ja zum Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn Jugendliche oder psychisch offensichtlich kranke Straftäter vor Gericht stehen, bei denen es um die Einweisung in eine Klinik geht. Ebenso bejahe ich den zeitweisen Ausschluss auf Antrag dann, wenn es um intime Dinge geht, die nicht öffentlich erörtert werden sollen oder müssen. Darüber hinaus aber sollte m. E. die Hauptverhandlung so weit wie möglich für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Leider hat sich dies in den letzten Jahren verändert. Parallel dazu, und vielleicht sogar ausgelöst dadurch, kamen Forderungen nach mehr Öffentlichkeit auf.

War die öffentliche Hauptverhandlung und ihre Beobachtung durch eine freie Presse ehemals zum Schutz vor gerichtlicher Willkür gedacht, scheint sich dies heute bisweilen ins Gegenteil verkehrt zu haben. Anklage wie Nebenkläger fühlen sich an den Pranger gestellt, Richter und Staatsanwälte wollen in der Presse nicht mehr namentlich genannt und schon gar nicht fotografiert werden, sie fürchten sich vor Morddrohungen und unliebsamen Konsequenzen für ihre Angehörigen. Auch Verteidiger klagen darüber, als Komplizen ihrer Mandanten derb verunglimpft zu werden. Also komplett raus mit der Presse? Solche Forderungen gab es bereits.

Auf der anderen Seite verstummen die Stimmen nicht, im Gegenteil, sie werden immer lauter, die nach noch mehr Öffentlichkeit verlangen: Fernsehen rein in den Saal, auch Rundfunk, zumindest in einen Nebenraum, wenn es zu eng wird.

Ich habe erlebt, wie so etwas konkret aussieht. Es war in Oslo, der Fall Breivik, ein Extremfall, wurde verhandelt. Internationale Medien in Überfülle, Angehörige von Opfern, ein paar „normale“ Zuschauer – sie alle passten natürlich nicht in den einen Saal im Gerichtshaus. Die norwegische Justiz hatte das Ereignis hochprofessionell organisiert. Es gab verschiedene Zugänge für Nebenkläger, für in- und ausländische Journalisten etc. Niemand musste über Gebühr lange im Freien warten. Es gab unterschiedliche Akkreditierungen für den Saal und für einen Nebenraum, in den die Verhandlung auf Großleinwand übertragen wurde. Wer nicht Norwegisch sprach, konnte per Kopfhörer eine Simultanübersetzung ins Englische hören oder sich eines eigenen Dolmetschers bedienen. Wäre nur der Ton übertragen worden ohne Bild – kaum jemand hätte diesen Nebenraum wohl betreten.



Als die norwegische Justiz mitbekam, dass aus dem Gerichtshaus per Livestream gesendet wurde, unterband sie dies bei der Aussage des Angeklagten; man wollte ihm nicht auf diese Weise eine internationale Bühne bieten für seine kruden Thesen. Gutachten, Plädoyers und Urteil durften wieder gesendet werden.

Im Nebenraum konnte man die Beine hochlegen, es wurde gegessen, getrunken, manche Kollegen versuchten zu schlafen, andere unterhielten sich, wieder andere belieferten ihre Sender lautstark mit Wortbeiträgen oder ließen sich von Dolmetschern die Hauptverhandlung übersetzen. Der Lärm war zuweilen ohrenbetäubend. Eine Konzentration auf das Geschehen auf der Leinwand war so gut wie unmöglich. Von einer solchen Erweiterung der Öffentlichkeit habe ich nichts. Der Filmsaal leerte sich denn auch bald.

An Tag drei oder vier wurde der Nebenraum nur noch von ein paar Kollegen meiner Zunft als Schreibstube genutzt. Andere zogen die Kneipe gegenüber vor. Erst zum Urteil ergab sich wieder das drangvolle Bild vom Beginn des Prozesses. Ein schlagendes Argument für eine ständige Übertragung der Hauptverhandlung in Nebenräume war dies nicht.

Die Medien gieren nach Stoffen, nach Inhalten, die beim Publikum ankommen. Sicher hätten viele Zuschauer gern Beate Zschäpe gesehen, wie sie erstmals den Münchener Gerichtssaal betrat und, nach einem Moment der Unsicherheit, der Öffentlichkeit in Gestalt einer Wand von Fotografen und Filmteams provozierend ihre Kehrseite zeigte. Wir von der schreibenden Zunft haben in Reportagen, Features, Berichten und Kommentaren aller Art diesen Auftritt beschrieben und bewertet. Wer wollte, konnte sich in den unterschiedlichsten Medien darüber informieren. Hätte eine TV- oder Radioübertragung aus dem Saal oder einem Nebenraum mehr gebracht? Wohl kaum fürs Publikum und für die Angeklagte sicher auch nicht, im Gegenteil.

Längst hält sich das Interesse am NSU-Prozess inzwischen in Grenzen. Sowohl auf der Seite der Berichterstat-

ter als auch des normalen Publikums blieben nach den turbulenten Anfangstagen fast täglich Plätze frei. Das wird sich erst wieder ändern, wenn die Bundesanwaltschaft plädiert und vor allem am Tag der Urteilsverkündung. Aber muss man deshalb Gerichtsgebäude um- oder gleich neu bauen, um mehr Platz für die Öffentlichkeit zu schaffen?

Zu Beginn meiner Tätigkeit für den Spiegel berichtete ich über das Gladbecker Geiseldrama, das in Essen verhandelt wurde. Im Lauf der Hauptverhandlung kam dort heraus, dass die Sitzungen auf Tonband aufgenommen wurden. Ich habe später Abschriften davon zu Gesicht bekommen. Wie viel war unverständlich gewesen! Wie oft hatten die Abschreiber etwas falsch verstanden! Ob diese Protokolle tatsächlich von Nutzen waren für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten? Ich habe stets nur Klagen gehört, dass man damit kaum etwas anfangen könne und dass niemand Zeit habe, das Konvolut der Mitschriften noch einmal zu lesen.

Gewiss, heute ist man weiter. Man könnte per Video aufzeichnen. Das hätte viele Vorteile, Sie wissen das alle, Vorteile für das Gericht und die Prozessbeteiligten. Aber: Was tun, damit solche Aufzeichnungen nicht umgehend ihren Weg in die Öffentlichkeit finden? Bei 60 und mehr Nebenklagevertretern und 14 Verteidigern wie im NSU-Prozess, die keineswegs alle in einem Boot sitzen, ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich verstehe dabei eines nicht: auf der einen Seite giert man nach mehr Öffentlichkeit. Und auf der anderen werden die Spielregeln, die zum Schutz der Persönlichkeits-

rechte von Angeklagten, Opfern und Zeugen von den Medien einzuhalten sind, immer rigider. Inzwischen schreiben wir Gerichtsberichtersteller mehrheitlich über Personen, die sich allenfalls über eine Tat definieren oder eine Anklage, aber nicht mehr über ihre Herkunft, ihr Leben, die Umstände ihres Aufwachsens, über prägende Erlebnisse oder Personen in nächster Umgebung, über Krankheiten, Brüche in der Biografie, den Weg zur Tat und Ähnliches. All dies gehört nämlich zum privaten Lebensbereich und kann daher zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen. Ich hätte zum Beispiel gern über eine in HH angeklagte Mutter geschrieben, die ihren kleinen Sohn fast dadurch ums Leben brachte, dass sie ihm wieder und wieder giftige Substanzen ins Essen mischte. Litt sie unter dem sogenannten Münchhausen-by-proxy-Syndrom? Ich hatte vor vielen Jahren schon einmal einen solchen Fall beschrieben und wusste, dass es damals in der psychiatrischen Wissenschaft offenbar nur wenige Erkenntnisse über eine solche Störung gab.

Es hätte mich interessiert, ob man da inzwischen weitergekommen ist. Doch die Verhandlung war von A bis Z nicht-öffentlich. Es handelte sich laut Gerichtssprecherin nicht um ein Einweisungsverfahren. Fürchtete die Justiz Schlagzeilen à la „Killermutter vor Gericht“? Eine Kollegin von mir hatte sich über den Nebenklageanwalt die Anklageschrift plus das wesentliche Ermittlungsergebnis besorgt und dies dann zu einer Geschichte ausgearbeitet. Darüberhinaus war nichts zu erfahren. Ich habe dann davon abgesehen, nur die Worte des Vorsitzenden in der mündlichen Urteilsbegründung wiederzugeben. Das er-

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00



Alle Fotos: Andreas Burkhardt

ledigte schon die Pressestelle. Ich dachte mir damals: Ob der ständig wiederholte Ruf nach mehr Öffentlichkeit nicht dazu beiträgt, dass genau das Gegenteil geschieht: dass die Justiz sich nämlich immer häufiger der Beobachtung entzieht?

Dieser Tage habe ich in München erlebt, wie im Prozess gegen eine Hebamme, die Kaiserschnittpatientinnen durch absichtliches Verabreichen von Heparin beinahe zu Tode gebracht haben soll, unter Ausschluss der Öffentlichkeit plädiert wurde. Während der Hauptverhandlung hatten einige der geschädigten Frauen den Ausschluss während ihrer Zeugenaussage beantragt; andere wiederum wollten explizit, dass die Öffentlichkeit über das Erlebte, auch über das Verhalten der Kliniken, informiert werde. Das Gericht entschied, wie es hieß, aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften. Die Urteilsverkündung mit voller Namensnennung der Opfer und ihrer Ehemänner sowie der jeweiligen präzise benannten Folgen der Taten war dann wieder öffentlich.

Um den Schutz der Opfer konnte es also nicht gegangen sein, über sie erfuhr man durch das Urteil alles. Mich hätte aber die Argumentation der Staatsanwaltschaft interessiert, die immerhin eine lebenslange Freiheitsstrafe gefordert hatte. Und mich hätte interessiert, was der Verteidiger, der auf Freispruch hinaus wollte, dem entgegenzusetzen hatte. Oder sollte verhindert werden, dass vor allem die Nebenkläger nicht zu viel öffentliche Beachtung fanden?

Im Urteil verlor der Vorsitzende keine Silbe über die schändlichen Vertuschungsversuche einer bestimmten Klinik. War von dieser Seite interveniert worden? Oder warum sonst der Ausschluss?

Seit der Ausweitung der Opferrechte betraten neue Personen die Bühne der Strafjustiz – die Geschädigten und auch die Hinterbliebenen der Getöteten. Sie brachten viel Emotion in die spröde Materie des Rechts, ein gefundenes Fressen für die Medien. Zu ihnen gesellten sich Anwälte, die nicht den Angeklagten, den Bösen also, zur Seite standen, sondern den Opfern, den Guten. Das war eine Win-win-Situation für alle Beteiligten. Nun ließen sich Geschichten erzählen, ob im TV oder im Internet oder altmodisch auf Papier. Anwälte eröffnete sich ein neues Podium zur Selbstdarstellung. Die Opfer glaubten, wenn sie ihr Leid öffentlich machten, eher zu ihrem Recht zu kommen als durch eine Zeugenaussage vor Gericht. Nur den oder die Beschuldigten fragte niemand, ob sie eine solche Vermarktung gut fanden oder eher nicht.

Die Staatsanwälte wollen natürlich auch nicht nur zuschauen, schon gar nicht in emotional aufgeladenen Fällen. Auch sie drängten auf die Bühne der öffentlichen Aufmerksamkeit, geschult in mediengerechtem Auftreten und willens, eine aktive Rolle in der medialen Inszenierung zu übernehmen. Ich will nicht alle Staatsanwälte über einen Kamm scheren – aber was sich im Fall Kachelmann etwa oder der Sängerin Nadja Benaissa zugetragen hat an einseitigen Veröffentlichungen und leider auch gezielten Falschinformationen, das spottete jeder Beschreibung. Wo blieb da die Vertraulichkeit des Ermittlungsverfahrens? Eine Verteidigung steht dann vor der Alternative, entweder zu schweigen und damit dem Gegner das Feld zu überlassen mit dem Risiko, dass die öffentliche

Meinung vor Prozessbeginn kaum noch zu ändern ist, – oder in ähnlicher Weise zu reagieren. Wie der Fall Kachelmann zeigte, kam es zu einer Art Lagerbildung in den Medien. Da positionierten sich bestimmte Verlage zugunsten der Nebenklägerin, und jeder Journalist, der dabei nicht mitmachte, wurde automatisch im Lager des Angeklagten

The image shows the logo for ARBER seminare, which includes the text 'ARBER seminare' and 'Anwaltsfortbildung'. Below the logo is a grid of 12 white squares on a dark background. Some squares contain text: 'Fachanwaltslehrgänge', '§ 15 FAO Seminare', and 'Online-Seminare'. The background of the grid features a photograph of a man in a suit and glasses smiling.

Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin

2017

Wir bieten:

- Fachanwalts-Lehrgang **Arbeitsrecht**
Start: 02.03.2017
- Fachanwalts-Lehrgang **Bau- & Architektenrecht**
Start: 30.03.2017
- Fachanwalts-Lehrgang **Intern. Wirtschaftsrecht**
Start: 19.10.2017
- Fachanwalts-Lehrgang **Medizinrecht**
Start: 16.03.2017
- Fachanwalts-Lehrgang **Steuerrecht**
Start: 12.10.2017
- Fachanwalts-Lehrgang **Vergaberecht**
Start: 04.05.2017

Wussten Sie schon:

Die **erste** Fortbildungsveranstaltung (7,5 Std.) nach Ihrem zukünftigen ARBER-Fachanwalts-Lehrgang ist **kostenlos** - lediglich die Tagungspauschale des Veranstaltungshotels wird erhoben.

Gasthörerkarte

für unsere Fachanwalts-Lehrgänge – einen entsprechenden Gutschein finden Sie auf arber-seminare.de

Übrigens: Auch Leseproben senden wir Ihnen als pdf-Datei gerne zu.

Mehr Info's und Anmeldung: www.arber-seminare.de

E-mail: kontakt@arber-seminare.de | Telefon: +49 7066 - 900 80



verortet, egal, ob dies der Realität entsprach oder nicht.

Der Kachelmann-Prozess lehrte noch ein Weiteres: Noch nie zuvor, so mein Eindruck, äußerten sich über ein Verfahren im Internet so viele Unkundige – Personen, die weder Näheres über die angeklagte Sache wussten noch auch nur einen Hauch Ahnung vom Strafprozess hatten. Trotzdem fand dort gleichsam ein Parallel-Prozess statt, der vom eigentlichen Geschehen vor Gericht ablenkte, ja es übertönte. Vergleichbares geschah im Prozess gegen Verena Becker in Stuttgart, weil der Nebenkläger, der Sohn des ermordeten ehemaligen Generalstaatsanwalts Siegfried Buback, dort das Prozessgeschehen allein aus seiner Sicht und unter der Maßgabe seiner Überzeugungen von der Täterschaft der Angeklagten wiedergab. Dazu bedurfte es nicht einer größeren Öffentlichkeit im Saal. Buback jr. schuf sich seine Öffentlichkeit im Internet selbst.

Bei Kachelmann wurde zum Zweck eigenen Vorteils jedenfalls der Opferschutz bzw. der Schutz der Persönlichkeitsrechte dreist missbraucht – nicht nur von der Staatsanwaltschaft und von Personen, denen nicht an seriöser Berichterstattung, sondern an Krawall und Sensation lag, sondern auch von den Betroffenen selbst, den Zeuginnen etwa, die ihre Begegnungen mit dem Angeklagten zu Geld machten. Auch sie schufen sich mit ihren „Beichten“ und „Erinnerungen“ in den Medien ihre eigenen Öffentlichkeit.

Dieser Prozess gab jedem recht, der Bedenken äußert angesichts von Forderungen nach noch mehr Öffentlichkeit, die längst vor dem Gericht bereits ihr Urteil fällt und nur noch das zur Kenntnis nimmt, was ihrer Erwartung entspricht.

Wie müsste ich mir das überhaupt vorstellen, sollten sich irgendwann die Verfechter des Fernsehens im Gerichtssaal mit ihren populären Schlagworten durchset-

zen? Würden von den Zeugen dann nur die Schuhe gezeigt? Und statt ihres Namens erklänge ein „Piep“? Wer hätte von einer derartigen Karikatur des Strafverfahrens etwas? Am wenigsten wohl der Angeklagte, dessen Mimik und Gestik gegebenenfalls von Millionen von Zuschauern (in der Regel zu seinem Nachteil) interpretiert würden. Oder sollte auch er nicht gezeigt werden? Aber wozu dann das ganze Gedöns?

Ich kann Herrn Freyschmidt in seiner Skepsis gegenüber dem Einzug von Funk und Fernsehen in den Gerichtssaal nur beipflichten. Wenn die Justiz kreativ ist, lässt sich eine vernünftige Berichterstattung selbst in schwierigen Fällen durchaus bewerkstelligen, ohne den Öffentlichkeitsgrundsatz in der einen oder der anderen Richtung zu strapazieren. Ich erinnere an den Fall Eislingen, als ein Jugendlicher die Familie seines Freundes in dessen Beisein und mit dessen Zustimmung erschoss: Vater, Mutter, zwei Schwestern. Da der Schütze noch nicht volljährig war, sollte der Prozess eigentlich hinter verschlossenen Türen stattfinden. Angesichts des riesigen öffentlichen Interesses fand man einen Ausweg: Das Gericht schloss zwar das Normalpublikum aus. Aber für Berichtersteller wurden neun Plätze ausgelost, unter der Maßgabe einer zurückhaltenden, die Belange der jungen Angeklagten und ihrer Angehörigen berücksichtigenden Berichterstattung. Wie es das Gericht schaffte, dass „Bild“ zum Beispiel nicht das Los traf – Spiegel und Süddeutsche und Deutschlandfunk hingegen schon –, es bleibt wohl für immer ein Geheimnis. Ergebnis jedenfalls war, dass interessierte Leser sich informieren konnten; Sensationsjournalismus blieb außen vor.

Obsta initiis et respice finem. Würde das Geschrei nach mehr Öffentlichkeit in der Konsequenz nicht bedeuten, dass auch Urteilsberatungen öffentlich sein müssten? Wozu noch „verbotene Mitteilungen über Gerichtsverfah-

ren“, die mit Strafe bedroht sind? Ist es nicht Heuchelei, wenn zwar über den Inhalt eines noch nicht erstatteten Gutachtens berichtet werden darf, so lange nicht längere Passagen, sondern nur ein wenig wörtlich zitiert wird? Muss man wissen, welcher Richter sich in der Beratung mit den Kollegen mit welchem Argument durchgesetzt hat und wer unterlegen ist, was diskutiert wurde und wie das Abstimmungsverhältnis am Ende war? Wer das bejaht, wird vermutlich auch eine Umfrage bejahen unter Lesern und Zuschauern, wie sie die Sache entscheiden würden? Dann wären wir wahrscheinlich schnell bei der Todesstrafe, fürchte ich, und bei der Folter. Dass bestimmte und unveräußerliche Prinzipien des Rechtsstaats, etwa das der Menschenwürde, auf die selbst der schlimmste Verbrecher Anspruch hat, vom breiten Publikum nicht verstanden werden, zeigte wieder einmal die Abstimmung in von Schirachs Stück „Terror“. Das TV-Publikum entschied nicht anders als die meisten Theaterbesucher in ganz Deutschland, gleich, ob der Angeklagte als sympathischer junger Mann gespielt wurde oder als eher unsympathischer Kommisskopf. Dieses fehlende Rechtsverständnis bzw. das Überwiegen von emotionalen Empfindungen irritiert mich sehr und lässt meine Skepsis gegenüber noch mehr Öffentlichkeit wachsen.

Zum Glück hat sich die leidenschaftlich geführte Debatte anlässlich des Falls Daschner, ob nicht ein bisschen Folter doch erlaubt sein müsste, wenn es um das Leben eines Kindes geht, wieder beruhigt, zeigte sie doch, dass es Dinge gibt, die, einmal durchdacht und durchgesetzt, am besten fortan als eben unabänderlich beschwiegen werden sollten.

Gerhard Strate hat am 71. Juristentag in Essen davor gewarnt, „den Gerichtssaal als letztes Arkanum menschlicher Würde gegen den audiovisuellen Zugriff sensationellster Medien verteidigen zu wollen“. Er argumentierte mit der Aussichtslosigkeit eines solchen Kampfes, der zudem „an einer Nebenfront ausgefochten“ werde. Denn den Angeklagten oder auch den Zeugen ängstige die Frage, ob er wohl vor unbefangenen Richtern stehe, viel mehr als die Aussage vor einer Kamera. Und er verwies auf Untersuchungen von Volbert und Köhnken, dass sie als nicht zusätzlich belastend empfunden würde in einer Situation, die ohnehin schon aufregend genug sei.

Strate zitierte den Internationalen Strafgerichtshof in

Den Haag, der Vorbild sein könnte im Umgang mit audiovisueller Aufnahmetechnik und im Umgang mit den Medien. Was er beschreibt, etwa Aufnahmen durch festinstallierte Kameras, die Zooms und Schwenks nicht zulassen, lässt sich hören. Auch dass jeder Zeuge das Recht hat, seine Identität durch Überpixeln und Stimmenverzerrung zu wahren, klingt einleuchtend. Aber mal ehrlich: In Den Haag wird nicht der Mord an einem Zuhälter verhandelt mit Zeugen, die im Bordell zur Tatzeit gerade anwesend waren – und zu denen vielleicht der Nachbar oder der Arbeitskollege gehörte. Man stelle sich in einem spektakulären Fall eine solche Übertragung vor mit gepixelten Gesichtern und verzerrten Stimmen. Da stimmt doch am Ende nichts mehr und nichts wird noch ernst genommen.

Strate erwähnt lobend die Entscheidung eines „Councils“, dass die aktuelle Berichterstattung in Den Haag durch das Gericht selbst durchgeführt werde und die Medien daraus ihren Stoff bezögen, so dass sie nicht aus allem einen Zirkus machen könnten. Zirkus, nun ja. Aber mein Journalistenherz rebelliert schon, wenn ich von einer „Berichterstattung durch das Gericht selbst“ höre. Nachbeten ist nämlich meine Sache nicht. Ich verstehe meine Aufgabe auch nicht allein darin, über den Angeklagten und die ihm vorgeworfenen Taten zu berichten. Auch die Richter und die Staatsanwälte – und natürlich auch die Anwälte – interessieren mich.

Zum Schluss noch ein Blick auf den BGH und die geplanten Ton- und Filmaufnahmen bei der Verkündung von Entscheidungen oberster Bundesgerichte. Ich war als junge Redakteurin der FAZ zum ersten Mal beim BGH, fasziniert von der, wie ich fand, ehrwürdigen Atmosphäre des hohen Hauses und vor allem von der elaborierten Sprache des Vorsitzenden – ich glaube, es war Herdegen – und seiner ziselierten Argumentation. Dabei tauchte immer wieder das Wort von der „Beruhensfrage“ auf. Beruhensfrage – um Gottes Willen, was ist das? Mir brach damals der kalte Schweiß aus. Eine Viertelstunde lang ging es um nichts anderes. Ich verstand in meiner Panik nichts mehr. Und ich sollte doch über die Verhandlung schreiben! Ich war nicht mehr in der Lage, mich selbst einfach zu fragen, was da bitte worauf beruhen könnte. Jung und unerfahren wie ich war, getraute ich mich zu allem Überfluss aus lauter Ehrfurcht nicht einmal, am Ende irgendjemanden zu fragen.

Wir machen für Sie nur, was wir am besten können – clevere IT-Lösungen für Ihren Kanzleierfolg!

Aber weil IT leider nicht lecker ist, machen wir auch mal eine Ausnahme – die AdvoleckerBox. Probieren Sie uns!

ADVOSERVICE
SO GEHT KANZLEI-IT NACH MAß

www.advoservice.de/advoleckerbox • Anklicken. Ausfüllen. Naschen.



Glauben Sie nicht, dem Fernseh-Normal-Zuschauer erginge es ebenso? Wahrscheinlich würde sich die Frage, ob wirklich mehr Öffentlichkeit in der Justiz anzustreben sei, von selbst beantworten, plagte man das Publikum zwei-, dreimal mit Übertragungen aus echten Gerichtssälen. Wenn der Kollege Klemke, einer der drei Verteidiger von Ralf Wohlleben im NSU-Prozess, zum Beispiel den Senat wieder einmal wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt wie am letzten und am vorletzten und am vorvorletzten Sitzungstag und so weiter schon, immer nämlich, wenn er einen negativen Beschluss auf einen Beweisantrag hin kassierte – da wechselt doch jeder Zuschauer den Kanal! Dass solche Übertragungen einen positiven Effekt auf die Wahrung des Rechts hätten, wie Strate voraussagt, stößt bei mir auf Zweifel.

Anders verhält es sich natürlich mit der überfälligen Dokumentationspflicht für die Inhalte des Beweisgeschehens in der Hauptverhandlung. Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hatte 2010 den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik“ vorgestellt. Darin ging es im Wesentlichen um die Aufzeichnung von Vernehmungen – auch des Beschuldigten – schon im Ermittlungsverfahren und per stationärer Videokamera auch in der Hauptverhandlung. Problem: Sinnvoll ist dies nur, wenn auch die zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien davon erhalten. Und schon werden diese auf dem Markt sein, wage ich vorherzusagen. Im NSU-Prozess etwa, und nicht nur dort, gibt es



nichts, was diesen Weg nicht sogleich fände.

Wäre es ein Ausweg, dann alles sofort ins Netz zu stellen, damit sich jedermann, wie es so schön heißt, selbst ein Bild machen könne? Gemachte Bilder sind gefährlich, weil hochsuggestiv. Sie täuschen eine Wahrheit vor, die es nicht gibt. Was man mit eigenen Augen gesehen hat, hält man in der Regel für wahr, und sei es auch nur das Bild, das auf dem Laptop oder auf dem Fernsehschirm erscheint. Würde das Ringen um die Wahrheit, wie es vor Gericht geschieht, nicht noch weiter in Misskredit geraten, überließe man dessen öffentliche Verbreitung Fernsehmachern und die Bewertung einem Publikum, das an „Tatort“ und „Richter Alexander Hold“ gewöhnt ist?

Es sind solche Filme, die das Bild der Justiz in der breiten Öffentlichkeit prägen. Übertragungen aus dem Bundesgerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht werden dies kaum ändern. Das Fernsehen kann nur mit seinen ureigenen Mitteln, nämlich der filmischen Umsetzung des Stoffes, Justiz in die Öffentlichkeit transportieren. Sachkundige Information und Kommentierung zur Einordnung ersetzt dies nicht.

Man kann sich bei diesem Thema die Köpfe heißreden. Ich habe sicher nur einen kleinen Teil der Argumente erwähnt, die aus meiner Sicht gegen Pläne sprechen, die Fernsehberichterstattung in Bundesgerichten auszuweiten und die Übertragung einer Hauptverhandlung in Nebenräume zu gestatten. Es gibt sicher auch gut begründete Argumente dafür, auch wenn sie mir beim besten Willen nicht einleuchten. Das Problem sind die Strafurteile. Ein Strafurteil kommt selbst beim BGH nicht ohne Feststellungen zum Tathergang, zur Täterpersönlichkeit und zu den für die Entscheidung wichtigen Zeugen aus. Soll künftig darauf verzichtet werden, nur damit eine fernsehtaugliche und die Persönlichkeitsrechte schützende Urteilsversion gesendet werden kann? Ich fürchte mich vor der Verwirrung, vor der Vermischung von Realität und Fantasie, vor (noch mehr) Klamauk und Verfälschung und davor, dass die Justiz (noch mehr) zur Unterhaltungsware wird. Strate sieht die Zeichen der Zeit als unumkehrbar an. Ich würde ihm gern widersprechen.

Wäre es nicht des Schweißes der Edlen wert, sich hier gegen den Mainstream zu stellen, anstatt sich von ihm mitreißen zu lassen? Um es literarisch zu sagen: besser ein Don Quichotte sein als ein Mouton de Panurge.

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte

Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

16. BERLINER KONFERENZ DER EUROPÄISCHEN RECHTSANWALTSCHAFTEN

„Compliance“ in der Anwaltskanzlei – der Titel der diesjährigen internationalen Konferenz des Berliner Anwaltsvereins stellte den Begriff bewusst in Anführungszeichen. Denn die Kernfrage der Konferenz war es, ob und welche „Compliance“-Konzepte in Unternehmen für Anwaltskanzleien sinnvoll oder erforderlich sind. Die Anwendung der Geldwäsche-Richtlinie im Spannungsverhältnis zum Mandantengeheimnis rückte ins Zentrum der Diskussion der 40 Teilnehmer aus 18 europäischen Ländern, der Türkei und Südkorea. Die Konferenz fand am 4. November 2016 in der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland am Pariser Platz statt.

CMS-SYSTEME FÜR KANZLEIEN?

Rechtsanwältin Sonja Wiezorek, Senior Risk Lawyer bei Linklaters, führte aus der Perspektive der Praxis in das Thema ein. Sie beschrieb Compliance als organisatorische Pflicht zur Risikobeherrschung. *„Je mehr eine Kanzlei einem Unternehmen ähnelt“*, so Wiezorek, *„desto mehr spiegelt sich Compliance in der Kanzlei wider“*. Ein CMS (Compliance-Management-System) für Kanzleien müsse das Berufsrecht, Datenschutz, WpHG (Insiderhandel) und Geldwäscheregulierung berücksichtigen und Vorkehrungen wie Informationsbarrieren zwischen Teams, softwaregestützte Prüfungen und die Ernennung von Geldwäschebeauftragten (in Kanzleien mit mehr als 30 Rechtsanwälten) treffen. Entscheidend für den Erfolg dieser Vorkehrungen sei jedoch eine Compliance-Kultur, die bei den Berufsträgern und Mitarbeitern einer Kanzlei gepflegt und von ihnen gelebt werden müsse.

Rosario Grasso, Präsident der Rechtsanwaltskammer Luxemburg, legte schnell den Fokus auf die Geldwäschebekämpfung und entsprechende Meldepflichten. In Luxemburg eine eigene interne Regulierungen der Rechtsanwaltskammer, die auch strafrechtliche sanktionierte Pflichten für bestimmte Prozeduren in Kanzleien enthält (Réglement Interieur de l'Ordre). Die Rechtsanwaltskammer hat ein Kontrollgremium, das Kanzleien im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen zu Geldwäsche und Fremdgeldern kontrolliert.

Bei der Rechtsanwaltskammer Mailand, so Mario Dusi (RAK Mailand), erarbeitet eine Kommission aus Rechtsanwälten und Finanzpolizisten Empfehlungen für Rechtsanwälte im Hinblick auf Geldwäsche. Bei 22.000 Anwälten allein in Mailand sei jedoch praktisch keine umfassende Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer zu gewährleisten.

Als zentrale Aufgaben von Compliance in der Anwaltskanzlei sieht Barbara Dohmann QC, London, sowohl den Datenschutz / Schutz des Mandantengeheimnisses als auch die Vermeidung von Interessenkonflikten. Letzteres sei bei Kanzleigrößen von hundert und mehr Berufsträgern keineswegs eine banale Angelegenheit. Allerdings könnten Barrister in Großbritannien auch gegen Kollegen



aus der eigenen Kanzlei vor Gericht auftreten, jedoch nicht als Schiedsrichter gegenüber Kanzleikollegen tätig sein. So hätten Anwälte der gleichen Kanzlei in dem Verfahren über die Mitwirkung des Parlaments am Brexit nach Art. 50 EUV vor dem High Court beide Seiten des Rechtsstreits vertreten.

Auch Stephen Denyer, Law Society, erläuterte für die Solicitors, dass bei großen Anwaltskanzleien in England und Wales ein Compliance Officer mit größerem Team notwendig und üblich sei, das physisch unabhängig von der Kanzlei sein müsse. Die Solicitors' Regulation Authority sei ein Regulierungs- und Kontrollgremium aus 15 Personen, von denen (nur) sechs Anwälte sind, nicht jedoch der Vorsitzende. Dies führe oft zu Problemen, so Barbara Dohmann QC, da viel Zeitaufwand erforderlich sei, den Nichtanwältigen im Gremium den Anwaltsberuf zu erklären ...

In Finnland, so Esa Salonen, erfolgt die Antigeldwäscheregulierung durch die anwaltliche Selbstverwaltung, die Organisation der entsprechenden Prozesse liege bei den Kanzleien.

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG: VORKEHRUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN BIS 2018 ERFORDERLICH

Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, die gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins





Uwe Freyschmidt die Konferenz leitete, erläuterte den deutschen Streit um die Anwendbarkeit des BDSG auf Anwaltskanzleien. Sie kritisierte, dass nach der Datenschutzgrundverordnung nun zudem unklarere Regeln als bisher nach dem BDSG zu befürchten seien und wies darauf hin, dass bis Mai 2018 jede Kanzlei im Hinblick auf Risikomanagement und Standards für Sicherheit der Mandantendaten Vorkehrungen treffen müsse. Freyschmidt erläuterte seinerseits den deutschen Straftatbestand des Mandantenverrats und andere anwaltspezifische Strafvorschriften und die typischen Praxisprobleme, die dem Strafverteidiger bei der Vertretung von Anwaltskanzleien begegnen.

Für Rumänien erläuterte Flavia Teodosiu, dass eine Kontrollkommission größere Kanzleien im Hinblick auf Geldwäsche-Vorkehrungen überprüfe. Sie kritisierte, dass Geldwäscheregelungen Anwälte zwingen, gegen das Mandanteninteresse zu verstoßen und Mandanten u. U. an Strafverfolgungsbehörden zu verraten. Dies ließ Rosario Grasso, Rechtsanwaltskammer Luxemburg, nicht gelten: Die Geldwäscheregelungen dienen richtig verstanden nur dazu, ein eigenes strafbares Verhalten – oder eine Beihilfe zu Handlungen der Mandanten – durch Anwaltskanzleien zu unterbinden. Wenn der Anwalt nicht nur berate, sondern Geld verwalte oder überweise, sei dies zu Recht nicht mehr von den „Privilegien“ des Anwaltsberufs gedeckt.

Johan Sangborn, Rechtsanwaltskammer Schweden, hält die 3. Geldwäscheverordnung für eine besonders anwaltsfeindliche Regulierung. Hierdurch würden wichtige Berufsstandards wie die Geheimhaltung von Mandantendaten abgeschmolzen. Hinsichtlich weiterer Compliance-Regeln für Kanzleien stellte er eine neue Regel zu Menschenrechten im Schwedischen Berufsrecht (Code of Conduct) vor: Danach sollen Anwälte keine rechtliche Beratung mit dem Ziel der Unterdrückung der Europäischen

Menschenrechtskonvention erteilen. Bisher sei zwar ein Effekt dieser Regelung nicht ersichtlich, für größere Kanzleien könnte sie bei der Beratung von Regierungen jedoch relevant werden.

IM NETZ DES „HYPERTROPHEN REGULIERUNGSWAHNS“

Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, kritisierte einen „hypertropen Regulierungswahn“ in Bezug auf Datenschutz, Arbeitnehmersicherheit, Geldwäsche, Feuer- und Nichtraucher-schutz etc. Zusätzliche Compliance-Regeln könnten ein Netz bilden, in dem sich zuerst die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst verfangen, wenn Haftpflicht-



versicherungen die Nichteinhaltung der eigenen Regeln als Pflichtverstoß betrachten könnten. Unverständnis äußerte er für das Compliance-Konzept der „Chinese Walls“ in einer Anwaltskanzlei – dies sei wohl eine US-Erfindung, um sich auch das Mandat des Gegners zu sichern, so Dr. Wolff.

AKTUELLE AGENDA DER EU-KOMMISSION

Die 16. Berliner Konferenz fand wieder in den Räumen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland am Pariser Platz statt. Für die EU-Kommission stellte Elisabeth Kotthaus, Politische Berichterstatteerin Recht bei der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland, aktuelle Projekte mit Bezug zur Compliance für Rechtsanwaltskanzleien vor – auch hier war die Geldwäscheregelung der Schwerpunkt. Die Überarbeitung der 4. Geldwäscherrichtlinie werde derzeit von der EU-Kommission mit Blick auf die Terrorismusbekämpfung in Angriff genommen. Ziel ist die Aufspürung von Geldbewegungen zur Verhinderung von Terrorismus sowie die Austrocknung der Fi-





nanzierung von Terrorismus. Weiterhin nannte sie Themen aus dem Arbeitsprogramm der EU-Kommission für das Kalenderjahr 2017: eine Vereinfachung des Umsatzsteuersystems, die Kooperation von Steuerverwaltungen, der Datenschutz (Datenschutzgrundverordnung), eine Regelung zum Whistleblowing. Kotthaus nutzte auch die Gelegenheit, für die Stellungnahmen von Anwaltsorganisationen wie dem DAV zu danken, die aufgrund der darin eingeflossenen Praxiserfahrungen besondere Relevanz für die EU Gesetzgebung haben. Sie bat die Teilnehmer, sich selbst mit Stellungnahmen in die EU Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Prof. Dr. Michael Enzinger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, mahnte mit Blick auf die Terrorismus-Gesetzgebung der EU mehr Mut im Verhältnis USA an. Unter Umständen diene nicht alles der Terrorismusbekämpfung, was unter diesem Namen beschlossen werde.

DER PREIS DER PEP-ABFRAGE

Dr. Wolff kritisierte, dass die Anwaltschaft teilweise zum Verrat des Mandanteninteresses verpflichtet werde. Außerdem kritisierte er in praktischer Hinsicht, dass die Kosten einer PEP-Abfrage im Falle einer Einzelabfrage mit ca. 4.000,00 EUR für ein Jahresabo zu hoch seien. Manche Vorschriften der vierten Geldwäscherichtlinie seien in anwaltlichen Kreisen schlicht unvermittelbar, wie z. B. eine Mindestgeldstrafe von 1,5 Millionen Euro, die einen gravierenden Eingriff in die Ausgewogenheit des Sanktionensystems darstelle.

Grasso und Kotthaus wiesen darauf hin, dass jedoch nicht alle zweifelhaften Regelungen im Bereich der Geldwäsche durch die EU-Richtlinie vorgeprägt seien; vielmehr gingen die Mitgliedsstaaten oft mit eigenen Regelungen über die Richtlinie hinaus. So sei nach der Richtlinie und in ihrer Umsetzung in Luxemburg, so Grasso, die Abfrage und Anzeige eines Geldwäscherichts ausschließliche an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu richten. Es sei ein Problem der Mitgliedsstaaten, wenn dies anders umgesetzt werde und stattdessen ein direkter Informationsaustausch zwischen staatlichen Strafverfolgungsbehörden und Anwaltskanzleien erfolgen müsse. Außerdem habe der EuGH klar entschieden, dass Strafverteidiger keine Anzeigepflicht zu Lasten ihrer Mandanten treffen. Empfehlenswert sei für

Anwälte daher eine Anfrage an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, ob die konkrete Tätigkeit des Rechtsanwalts überhaupt der Gesetzgebung unterliege. „Der erste Feind des Rechtsanwalts“, so Grasso, „ist mitunter der Mandant“. Es gebe eine reale Gefahr für Anwälte, zu Mittätern von Straftätern zu werden.

Dr. Susanne Hüppie, Vizepräsidentin der DACH, Schweiz, erläuterte, dass in der Schweiz nach dem Panama-Papers-Skandal Meldepflichten sogar im Rahmen der Beratung entstehen könnten. Erst recht sei dies bei der Auslösung von Geldflüssen durch die Anwaltskanzlei selbst der Fall.

Dominique Heintz, Paris, wies auf die in Frankreich bestehende Möglichkeit hin, über die Anwaltskasse der Rechtsanwaltskammer Überweisungen sicher vorzunehmen. Dies entlaste den einzelnen Rechtsanwalt.

„DAS RECHT AUF STRAFVERTEIDIGUNG VERTEIDIGEN“ – BERICHT AUS DER TÜRKEI

Jenseits des eigentlichen Themas der Konferenz richtete Prof. Dr. Neset Basa, Rechtsberater des Präsidenten der Union der Türkischen Rechtsanwaltskammern, einen eindringlichen Appell an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz. Er schilderte den Ausnahmezustand in der Türkei: Rechtsanwälte würden an der Arbeit gehindert und mehrtägige Verhaftungen ohne Kontakt zu Anwälten seien derzeit an der Tagesordnung. Die türkische Rechtsanwaltskammer müsse „das Recht auf Verteidigung verteidigen“. Sie sei auch eine der ganz wenigen Institutionen in der Türkei, die sich weiterhin für den Rechtsstaat, Gewaltenteilung und unabhängige Gerichtsbarkeit einsetzten – auch im Kampf gegen die Wiedereinführung der „irreparablen“ Todesstrafe. „Wir haben keine Angst“, so Basa. Er appellierte an die Teilnehmer der Konferenz, die Anstrengungen der Türkischen Rechtsanwaltskammer zu unterstützen.

Die Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften wird jährlich vom Berliner Anwaltsverein ausgerichtet. Die Publikation zur Konferenz mit den Beiträgen der einzelnen Länder zum Thema „Compliance in der Anwaltskanzlei“ ist über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins erhältlich: mail@berliner-anwaltsverein.de.

Christian Christiani,
Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins,
Kanzlei Merle Gaydoff + partner, www.mag-mitte.de

Fotos: Andreas Burkhardt



VERLEIHUNG DES HANS-LITTEN-PREISES 2016



RA Claudia Frank

Seit dem Jahre 2000 verleiht der VDJ – Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e. V. – den Hans-Litten-Preis und zwar alle zwei Jahre an Juristinnen und Juristen, die „in besonders hohem Maße demokratisches Engagement bewiesen haben“.

Dieses Jahr wurde der Preis in den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer Berlin an die Kollegin Frau Dr. Miriam Saage-Maaß und an den Kollegen Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck verliehen. Frau Dr. Saage-Maaß ist stellvertr. Legal Director und der Kollege Kaleck Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). Der VDJ möchte mit der Preisverleihung den Anteil der Preisträger bei der strategischen Ausrichtung der Rechtsvertretung sowie Durchsetzung der Menschenrechtsstandards durch eine Vielzahl von Projekten im Rahmen des ECCHR würdigen.

Wir alle kennen mittlerweile nicht nur den Namen, sondern auch das Wirken des Juristen Hans Litten. In seiner Eröffnungsrede weist der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Herr Dr. Mollnau, noch einmal darauf hin, dass in den 30er Jahren die Hälfte aller in Berlin tätigen Anwälte jüdischen Glaubens waren. Diese wurden – und man kann es sich heute kaum noch vorstellen – vom Vorstand der damaligen Rechtsanwaltskammer letztendlich der Gestapo gemeldet. Dr. Mollnau sieht seine Tätigkeit als Vorsitzender der RAK Berlin heute in diese geschichtliche Verantwortung gestellt. Er weist zutreffend darauf hin, dass Hans Litten nicht nur durch die Namensgebung der Straße, sondern auch durch Büsten und Denktafeln ca. fünf Mal auf wenigen 100 m vertreten ist. Hans Litten war Jude, Marxist und begann im Alter von 25 Jahren – 1928 – seine anwaltliche Tätigkeit in Berlin. Ihm ist es gelungen, in einer Gerichtsverhandlung am 8. Mai 1931 Adolf Hitler in den Zeugenstand zu rufen. Er hatte Hitler derart in die Enge getrieben, dass dieser sich mit hochrotem Kopf von seinem späteren Propagandaminister Goebbels distanzierte und auf die Verfassung schwor. Damit dürfte Litten sein eigenes Todesurteil bewirkt haben. Hans Litten wurde in Gefangenschaft genommen, gefoltert, zuletzt nach Dachau verlegt, wo er sich am 5. Februar 1938 das Leben nahm.

Dieser kleine geschichtliche Ausflug sei mir gestattet, denn die Preisträger wurden ausgezeichnet, weil sie sich in großartiger Weise ebenfalls und damit im Sinne von

Hans Litten kompromisslos dem Recht verpflichtet haben.

Die Laudatio auf die Preisträger hielt die Schriftstellerin Kathrin Röggla. In ihrer Laudatio nahm sie Bezug auf die Konferenz „Gedächtnis und Gerechtigkeit“, die der Preisträger Kaleck und das ECCHR gemeinsam mit der Akademie der Künste organisiert hatten. Der Satz „dieser Film hört nicht auf“ bezog sich auf einen Film, den der Künstler und Fotograf Omar D in Algerien fertiggestellt hatte und der im Rahmen dieser Konferenz gezeigt wurde. Es geht dabei um Menschen, die in den 90er Jahren verschwunden sind. Frau Röggla zeigte auf, dass wir uns nicht vorstellen können, wie viele Menschen „einfach verschwinden“. Dies zu durchbrechen, daran arbeiten neben Künstlern, Angehörigen und Überlebenden eben auch Menschen wie Miriam Saage-Maaß und Wolfgang Kaleck. Auch wenn diese Sichtbarmachung für die beiden nicht der Schwerpunkt ihrer Arbeit bedeutet, so lenkt die Laudatorin gleichwohl den Blick darauf. Intellektuell sehr anspruchsvoll führt sie das Publikum zum einen auf das im Frühjahr erschienene Buch von Kaleck¹, aber auch auf den Lebenslauf der Preisträgerin Saage-Maaß. Sie zeigt auf, was die beiden über ECCHR aufgedeckt haben, sei es die mögliche Verantwortung des Textilunternehmens KiK bei dem Brand in Bangladesch, die tödliche Pushback-Aktion im Mittelmeer oder die Rolle von Mr. Rumsfeld. Im Anschluss an die Laudatio erfolgt die Preisverleihung. Wolfgang Kaleck und Dr. Miriam Saage-Maaß richten ihre Dankesworte an uns, das Publikum. Frau Dr. Miriam Saage-Maaß hat sich schon während ihres Studiums mit Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie auseinandergesetzt. Sie wollte niemals in eine konventionelle und auf Profit arbeitende Privat- oder Wirtschaftskanzlei einsteigen, und als sie von der Gründung des ECCHR erfuhr, hat sie sofort begonnen, den Bereich „Wirtschaft und Menschenrecht“ gestaltend aufzubauen. Heute ist sie stellvertretende Leiterin des ECCHR. Die Ausführungen von Frau



Dr. Miriam Saage-Maaß
Foto: ECCHR/Nihad Nino Pušija

¹ S. die Buchbesprechung von Rechtsanwalt Dr. Görg in diesem Heft auf S. 440.

Dr. Saage-Maaß sind für diejenigen im Raum, die über die Tätigkeit des ECCHR bisher nichts wussten, wichtig und lassen verstehen, warum die Preisträger den Hans-Litten-Preis erhalten haben. So weist Frau Dr. Saage-Maaß darauf hin, dass sie nicht nur auf die Verteidigung klassischer Rechte hinarbeitet, sondern auch auf das Recht auf klares Wasser, auf Essen, auf Wohnung. Das ist schwer und man ist auf eine Zusammenarbeit mit international tätigen NGOs, aber auch Anwälten und freiwillig Helfern angewiesen. Immer wieder stellt sie die Frage: „Was passiert in eurem Land und welche Firmen in Europa sind an den Missständen beteiligt?“ Wie können wir diese Unternehmen vor Gericht bringen? Sie zeigt an einem Beispiel, dem sogenannten „KiK-Fall“, wie schwer es ist, die wahren Verantwortlichen in Deutschland hier vor Gericht zu bringen. Nach dem Brand in Bangladesch reiste Frau Dr. Saage-Maaß insgesamt sechs Mal nach Pakistan und traf sich dort mit Anwälten und Opfern. Die Anwälte haben bereits ein Strafverfahren eingeleitet und auch die Gewerkschaft hilft, den Fall publik zu machen. Das betrifft aber nur das Strafverfahren gegen die Fabrikhaber, nicht gegen KiK, den Hauptauftraggeber. Frau Dr. Saage-Maaß hat mit Unterstützung anderer Anwälte nun Klage gegen KiK vor dem Landgericht Dortmund erhoben. Damit werden die Betroffenen zu Akteuren und sind nicht nur Opfer. Das Landgericht in Dortmund hat dem PKH-Antrag stattgegeben; dies lässt hoffen.

Herr Rechtsanwalt Kaleck weist auf die nach wie vor bestehenden Zustände in Guantanamo hin und verdeutlicht, dass letztendlich als Folge all dieser Missstände ECCHR gegründet wurde. Kaleck sagt, Hans Litten sei wegen seiner Arbeit umgebracht worden, „und wir bekommen nun für unsere Arbeit sogar noch einen Preis“. Er macht klar, die Anwaltschaft und die Richterschaft in Deutschland seien zwar heterogen, „aber wir gehen immer noch viel zu selbstverständlich mit den bestehenden Zuständen um; wir sprechen Unrecht an, bekämpfen dies jedoch immer weniger“. Die „Hans Litten“ kommen heute aus Mexiko, Russland und Türkei. Das Strafrecht ist natürlich wichtig, aber es steht nicht mehr im Zentrum



Wolfgang Kaleck
Foto: ECCHR/Nihad Nino Pušija

der Auseinandersetzung. Es geht mittlerweile auch um die Rechte der Immigranten in Europa, in Deutschland. Es geht um Folter in diversen Gefängnissen, es geht um globale, soziale Gerechtigkeit. Aber Gerechtigkeit muss Niederschlag in geltendes Recht finden. So hat sich Theresa May dafür ausgesprochen, dass gegen „linke Anwälte“ vorgegangen wird. In einem solchen Satz zeigt sich die Machtlosigkeit des Völkerrechts im 21. Jahrhundert. Es gibt Kollegen in vielen Ländern, deren Rechte eingeschränkt sind, die selbst gefoltert werden und in Gefängnissen sterben. Auch für diese Kollegen gilt es einzutreten und immer und immer wieder deren Rechte zu verteidigen. Das Publikum ist sichtlich ergriffen von den Reden der beiden Preisträger. Ein jeder mag für sich die Frage stellen, warum die und nicht ich.

Ans Herz lege ich die Bücher der Preisträger – besprochen in diesem Heft auf S. 440. Für das ECCHR hoffe ich, dass sich das weltweite Netzwerk von jungen JuristenInnen, KooperationsanwältInnen und Partnerorganisationen immer mehr vergrößert und eine langfristige Zusammenarbeit ermöglicht.

Claudia Frank, Rechtsanwältin sowie Stellvertr. Vorsitzende des BAV und Präsidentin des VfB Berlin e. V., Kanzlei Probandt & Partner, www.probandt.com

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichtetem Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



„MIT RECHT GEGEN DIE MACHT“

Eine Rezension zu Wolfgang Kalecks Büchern „Mit Recht gegen die Macht“ und „Unternehmen vor Gericht“



RA Dr. Axel Görg

„Mit Recht gegen die Macht, unser weltweiter Kampf für die Menschenrechte“ nennt der Berliner Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck seinen Erfahrungsbericht als weltweit agierender Anwalt im „Kampf für die Gerechtigkeit“, der im letzten Jahr im Hanser-Verlag erschienen ist. Begonnen hat dieser Kampf bereits im Herbst 1990 in der Referendarzeit des Autors, die er teilweise bei einer in Mexiko tätigen guatemaltekischen Menschenrechtsorganisation verbringen konnte. Nach dem zweiten Staatsexamen gründete Kaleck im Frühjahr 1991 mit zwei weiteren Kollegen im Ostberliner Haus der Demokratie eine Anwaltskanzlei, die überwiegend in Strafsachen und in Arbeitsrechtssachen für Arbeitnehmer tätig war.

Doch seine Erfahrungen in Mexiko lassen ihn nicht los und so bricht er 1996 auf nach Uruguay, Chile, Brasilien und Argentinien mit dem Ergebnis, dass er Jahre später eine Rolle in der juristischen Auseinandersetzung um die Straflosigkeit der Staatsverbrechen in Lateinamerika spielen wird. Sein erstes Mandat in Südamerika erhält er von der 1921 in Berlin geborenen und in Buenos Aires wohnenden Ellen Marx, deren Tochter am 21.08.1976 von den argentinischen Militärs entführt und ermordet wurde. Kaleck soll dafür sorgen, dass gegen die Täter strafrechtlich ermittelt wird. Tatsächlich erreicht er nach vielen Hindernissen durch die Einreichung einer umfangreichen Strafanzeige bei der Nürnberger Anwaltschaft, dass diese die Ermittlungen aufnimmt und Zeugen und Familienangehörige in der Deutschen Botschaft in Buenos Aires vernehmen lässt. Öffentlichkeitswirksamer war dann die Strafanzeige, die Kaleck in Zusammenarbeit mit argentinischen Gewerkschaftern gegen den deutsch-argentinischen Produktionsleiter der argentinischen Niederlassung der Mercedes Benz AG stellte. Die Strafanzeige lautete auf Beihilfe zum Mord, weil der Produktionsleiter der Sicherheitspolizei der argentinischen Diktatur die Adresse eines Betriebsratsmitglieds mitgeteilt haben soll, der wegen angeblich illegaler Streikmaßnahmen verhaftet und ermordet wurde.

In den Fokus der Weltpresse gerät Kaleck, als er im Jahre 2004 mit dem amerikanischen Center for Constitutional Rights eine 200-seitige Strafanzeige gegen den damaligen amerikanischen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld in Berlin vorstellt und bei der Generalbundes-anwaltschaft in Karlsruhe einreicht, weil Rumsfeld für die Folterungen iranischer Kriegsgefangener im Gefängnis

Abu Ghraib mitverantwortlich sei. Auch wenn die Bundesanwaltschaft das Strafverfahren Anfang 2005 einstellte, bewirkte die Anzeige immerhin, dass Rumsfeld erklärte, er werde nicht mehr nach Deutschland kommen, bis die Sache erledigt sei.

Im November 2006 unternahm Kaleck einen weiteren Versuch, in Deutschland ein Strafverfahren gegen Rumsfeld einleiten zu lassen, und reichte bei der Generalbundes-anwaltschaft in Karlsruhe eine 383-seitige Strafanzeige ein, an der er und dutzende Mitstreiter ein Jahr lang gearbeitet hatten und in der dargestellt wurde, dass Rumsfeld persönlich an rechtswidrigen Verhörmethoden beteiligt gewesen sei. Auch wenn dieser zweite Versuch, gegen Rumsfeld ein Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen, scheiterte, kann die Hartnäckigkeit, mit der Kaleck und seine Mitstreiter und Mitstreiterinnen ihren Kampf für die Menschenrechte fortsetzen, nur bewundert werden. Nach dem Motto „Success without victory“ geht es ihnen vor allem um politische Propaganda gegen Menschenrechtsverletzungen der Mächtigen. Kaleck will, wie er selbst sagt, „Teil eines politischen Projekts sein“.

Kaleck, der auch die Vertretung des Whistleblowers Edward Snowden übernommen hat, beschreibt seine Arbeit in den weltweiten Projekten sehr eindringlich und auch ergreifend. Als diese weltweite Arbeit mit seiner Arbeit als Berliner Strafverteidiger nicht mehr vereinbar ist, gründet er im März 2007 das European Center for Constitutional and Human Rights, abgekürzt ECCHR, um „Menschenrechtsverletzungen wo immer sie verübt werden, vor europäische Gerichte zu bringen“.

Hierzu gehört beispielsweise eine Strafanzeige, die in der Schweiz gegen den Nestlé-Konzern eingereicht wurde, weil dieser mangels ausreichender Unterstützung mitschuldig am Tod eines Gewerkschaftsführers in Kolumbien gewesen sei, der 2005 von Paramilitärs mit dutzenden Messerstichen ermordet wurde. Auch diese Anzeige bleibt zwar ohne Erfolg, sie hat jedoch eine große Resonanz in der Presse und löste eine öffentliche Debatte darüber aus, welche Verpflichtungen Unternehmen in vergleichbaren Situationen haben. Seine „globalen Kämpfe für Menschenrechte“ hat Kaleck in einem weiteren Werk mit dem Titel „Unternehmen vor Gericht“ dargestellt, dass er zusammen mit der Juristin Dr. Miriam Saage-Maaß verfasst hat, die stellvertretende Legal Director des ECCHR ist. Auch die dort aufgeführten juristischen Verfahren gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen lesen sich überaus spannend. Berichtet wird von Schadensersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen in den USA, von Straf- und Zivilverfahren in Europa sowie über „Prozesse gegen transnationale Unternehmen und ihre juristischen, politischen und sozialen Wirkungen“.

Interessant ist insbesondere die Darstellung des sogenannten KiK-Verfahrens, einem Schadensersatzprozess, der mit Unterstützung des ECCHR für Klägerinnen und Kläger aus Pakistan vor dem Landgericht Dortmund ge-

führt wird. Die Klägerinnen und Kläger haben Angehörige bei einem Brand in einer Textilfabrik in Pakistan verloren, weil grundlegende Regelungen des Brandschutzes nicht eingehalten wurden. Offensichtlich ist es gelungen, in diesem Verfahren eine rechtliche Verantwortung des Unternehmens für das Geschehen darzulegen, denn das Landgericht hat den Klägern, die jeweils 30.000 Euro Schadensersatz verlangen, kürzlich Prozesskostenhilfe bewilligt. Auf den Ausgang dieses Verfahrens darf man gespannt sein.

Insgesamt lohnt sich die Lektüre beider Darstellungen, zeigen sie doch gerade auch angehenden Juristinnen und Juristen, welche Möglichkeiten der Anwaltsberuf abseits eingetretener Pfade auch zu bieten hat.

Besprochen wurde: 1. Wolfgang Kaleck, Mit Recht gegen die Macht, Hanser-Verlag 2015, 19,90 Euro; 2. Wolfgang Kaleck und Miriam Saage-Maaß, Unternehmen vor Gericht, Wagenbach-Verlag 2016, 9,90 Euro

Dr. Axel Görg, Rechtsanwalt und Notar,
Kanzlei Betz • Rakete • Dombek, www.robe.org

DAV WARNT VOR WEITERER AUFGABEN- ÜBERTRAGUNG IN DER JUSTIZ

Ein Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, dass die Länder weitere Aufgabenbereiche der Richter auf Rechtspfleger übertragen dürfen, insbesondere die bislang noch dem Richter vorbehaltenen Nachlasssachen. Der DAV warnt durch seinen Erbrechtsausschuss davor (DAV-Stellungnahme Nr. 74/2016), die einheitliche Praxis in den Bundesländern bei der Aufgabenverteilung weiter zu gefährden. Durch die Übertragung streitentscheidender Angelegenheiten auf den Rechtspfleger würden sich – entgegen der gesetzgeberischen Absicht – die Verfahrensdauer verlängern und der Personaleinsatz intensivieren. Länderöffnungsklauseln, die die Aufhebung von Richtervorbehalten erlauben, stehen zudem den Harmonisierungsbestrebungen in der Europäischen Union entgegen.

DAV-Depesche, Nr. 45/16 vom 17.11.2016

EILMELDUNG: BRAK STARTET DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH (BEA)

Plötzlich geht es ganz schnell: Am Freitag meldete der DAV, dass der Anwaltsgerichtshof Berlin die einstweiligen Anordnungen gegen die BRAK aufgehoben hat. Diese hatten den Start des beA bislang verhindert. Heute jedoch wurde das beA scharf geschaltet. Jede Anwältin und jeder Anwalt kann nun in sein Postfach schauen und Nachrichten verfassen – sofern sie oder er über eine beA-Karte verfügt. Die BRAK hatte die Aufhebung der Beschlüsse des AGH wegen veränderter Umstände beantragt. In dem Beschluss wird die kürzlich vom BMJV erlassene Verordnung zum beA (RAVPV) als relevante Veränderung anerkannt. Aufgrund der damit eingeführten freiwilligen Erprobungsphase liegt nach der jetzigen Rechtslage kein Eingriff in die Berufsfreiheit vor.

Die Hintergründe lesen Sie unter: <https://digital.anwaltverein.de/de/news/details/eilmeldung>. News zum beA und weiterführende Informationen finden Sie stets auf unserer Website www.digitale-anwaltschaft.de.

Sonder-DAV-Depesche, Nr. 2/16 vom 28.11.2016

SAVE THE DATE: KAMMERVERSAMMLUNG

Die nächste Kammerversammlung mit Wahl zum Kammervorstand wird am **Mittwoch, 8. März 2017, um 15:00 Uhr** im **Maritim Hotel Berlin, Stauffenbergstraße 26, 10785 Berlin**, stattfinden.

WETTBEWERB „MEIN GUTES BEISPIEL“

Der Verein Unternehmen für die Region e. V. und die Bertelsmann Stiftung suchen gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) zum sechsten Mal kleine, mittlere und familiengeführte Unternehmen, die sich gesellschaftlich engagieren und Verantwortung für ihre Region übernehmen. Um den Einsatz für die Gesellschaft zu würdigen, loben sie den bundesweiten Wettbewerb „**Mein gutes Beispiel**“ aus.

Bis zum **13. Januar 2017** können sich Firmen und Handwerksbetriebe mit ihren Projekten bewerben, die einzeln, gemeinsam oder mit Vereinen und Initiativen durchgeführt werden. Der Wettbewerb möchte vor allem Aktivitäten auszeichnen, die langfristig angelegt sind und auf Wirkung setzen.

Das Themenspektrum ist breit: Engagements in den Bereichen Bildung, Integration, soziale Gerechtigkeit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Kultur werden gesucht. Darüber hinaus wird 2017 ein Sonderpreis „Gesundheit“ verliehen.

Fünf Preisträger werden am 30. März 2017 in einem Festakt in Berlin geehrt. Die Ausgezeichneten erhalten professionelle Unterstützung bei der medialen Kommunikation ihres Engagements und die Organisation eines Praxistages in ihrem Unternehmen.

Weitere Informationen und Bewerbung unter: www.mein-gutes-beispiel.de



BERLIN WIRD ERBRECHT



RA Dr. Dietmar Kurze

Berlin hat sicher die beste Start-up- und die beste Club-Szene Deutschlands. Schaut man sich die Erbrecht-Szene an, ist Berlin noch nicht so weit. Hinsichtlich der Erbrechtlerdichte und Zahl der durch Veröffentlichungen und Vorträge renommierten Kolleginnen und Kollegen fallen einem eher München und das Mannheimer-Heidelberger-Gebiet ein. Aber es ist wie überall (außer bei Flughäfen, effektiver Verwaltung und schnellen Gerichten): Berlin kommt!

Einen Beitrag dazu möchte der Arbeitskreis Erbrecht im Berliner Anwaltsverein leisten. Im dritten Jahr seines Bestehens ist die Teilnehmerzahl weiter gewachsen und liegt zwischen 25 und 71 Personen, im Schnitt bei ca. 38. Interessante Themen und gute Referenten haben sich so zahlreich gefunden, dass im Jahr 2016 ein Termin mehr als vorgesehen stattfand und für das erste Halbjahr 2017 schon jetzt vier Termine feststehen.

Dieses Jahr wurde gesprochen, gelauscht und diskutiert zu:

- Vermögensübertragung für Pflege im **Pflichtteilsrecht** (Agnes Wendelmuth)
- **Erbenermittlung** (York Gnielka)
- **Mediation** und **Schiedsgericht** im Erbrecht (Jutta Hohmann, Harald K. Thiele)
- **Vorsorgerecht** – Erbrecht beginnt nicht mit dem Erbfall: Anwaltliche Tätigkeiten in Gestaltung und im Konflikt (Dietmar Kurze)
- **Testier- und Geschäftsunfähigkeit** aus medizinischer Sicht mit einer juristischen Einleitung (Tilman Wetterling, Martin Lang)
- Erbrecht in **Zahlen** – die Allensbach-Studie (Ralph Seidler)
- **Elternunterhalt** (Ines Braun)
- **Unternehmensnachfolge** nach der Erbschaftsteuerreform (Grischa Feitsch)
- Die **Stiftung** als erbrechtliches Gestaltungsmittel (Michael Rudolf)
- **Behindertentestament** (Ulrich Nowka)
- **Strafrechtliches Handeln** im Erbrecht (Thomas Röth)

Von den äußeren Gegebenheiten war zum einen der Termin beim Deutschen Anwaltstag interessant, als der Raum nicht einmal mehr für stehende Zuhörer Platz bot. Zum anderen gaben Kooperationen mit anderen Arbeitskreisen Gelegenheiten zum Austausch und Kennenlernen, namentlich mit denen zur Mediation, zum Gesellschaftsrecht und zum Strafrecht. Zukünftig wird auch eine Zusammenarbeit mit dem neuen Arbeitskreis Familienrecht möglich sein.

In diesem Sinne soll es im Jahr 2017 weitergehen. So beginnen wir am Mittwoch, den 18.1.2017, ausnahmsweise schon um 16 Uhr mit einer besonderen, vierstündigen Veranstaltung zum internationalen Erbrecht mit Übersichten zu Österreich, Frankreich, Polen, der Türkei und den USA (s. Näheres hierzu auf S. 443 in diesem Heft). Am 1.3.2017 geht es zur üblichen Anstoßzeit um 18 Uhr weiter mit dem digitalen Nachlass sowie Waffen im Nachlass. Frau Prof. Dr. Jutta Müller-Lukoschek von der HWR beehrt uns am 26.4.2017 und wird klassische Probleme beim Pflichtteilsrecht mit uns erörtern. Auf besonders große Resonanz hoffen wir bei dem Termin am 19.6.2016, der gemeinsam mit den Arbeitskreisen Medizin- und Strafrecht veranstaltet wird. Mit „Leben und Sterben lassen – wie steht es um die Patientenverfügung, Sterbehilfe etc.?“ wird es um aktuelle, schwierige Fragen gehen, bei denen wir als Rechtsanwälte und damit Kämpfer für die individuelle Freiheit immer mehr gefragt sind.

Nicht nur aufgrund der steigenden Fortbildungsanforderungen wird es ein zusätzlicher Anreiz sein, dass entsprechende Bescheinigungen erteilt werden. Die Teilnahme ist für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins kostenlos.

Dass Berlin im Erbrecht lange nicht in der ersten Liga spielen konnte, lag sicher auch daran, dass Stadt und Bürger im Vergleich zu anderen Gegenden Deutschlands eher arm waren und auch die wirtschaftliche Entwicklung Wünsche offenließ. Das hat sich aber in letzter Zeit verändert und wird sich bei der Größe und Dynamik der Stadt weiter wandeln. Unter diesen Voraussetzungen kann sich Berlin hin zu einer deutschen Erbrechtsmetropole entwickeln – eine sicher anhaltend wachsende Gruppe im Arbeitskreis Erbrecht organisierter Erbrechtler wirken dabei gerne mit. Daher wünschen wir Ihnen ein gutes Jahr 2017 sowie Ihnen und uns: Berlin wird Erbrecht!

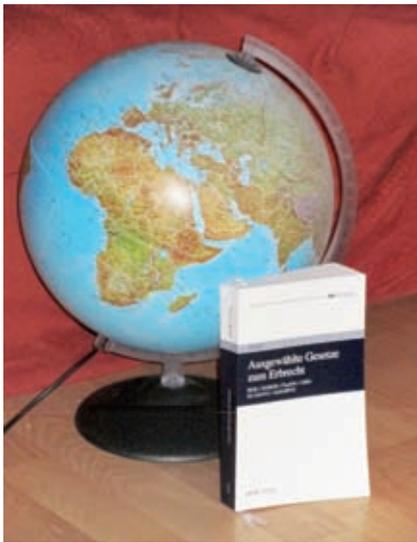
Dr. Dietmar Kurze,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Vorsorgeanwalt,
Sprecher des AK Erbrecht, Kanzlei Kärger de Maizière & Partner

ÜBERSICHT ZUM INTERNATIONALEN ERBRECHT

Den Winter im Penthouse in Florida überbrückt, im Sommer in der Hütte auf einer österreichischen Alm gelebt. Dazwischen ein wenig um das deutsch-polnische Unternehmen und die Beteiligung am Golfclub in der Türkei gekümmert und schließlich in den Armen der französischen Geliebten verstorben. Nicht nur für den Erblasser hört sich das nach einem erfüllten Leben an. Auch der beauftragte Erbrechtler wird mit dem Fall viel Freude haben.

Unterstützung kann er beim Sondertermin des Arbeitskreises Erbrecht am Mittwoch, den 18. Januar 2017, ausnahmsweise schon ab 16 Uhr in der Littenstraße 11



erhalten. In vier Stunden werden fünf spezialisierte Kolleginnen und Kollegen Grundzüge des Erbrechts für die Länder Frankreich, USA, Polen, Österreich und Türkei vermitteln. Unterbrochen von einer kurzen Getränkepause – Dank an den BAV – werden wir insgesamt vier Stunden kompakte Informationen erhalten.

Die Bedeutung der internationalen Bezüge im Erbrecht ist in immer mehr Mandaten zu erkennen. Eine Immobilie im Ausland ist nicht selten, sei es nun wegen familiärer Hintergründe oder für den Urlaub bzw. Ruhe-

stand. Gerade in unserer spannenden und pulsierenden Metropole sind Verbindungen zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten erfreulicher Weise nichts Besonderes mehr. Die rechtliche Entwicklung hinkt dem allerdings weitgehend hinterher.

Die EU-Erbrechtsverordnung zeigt, wie wichtig und hilfreich ein gemeinsames Europa ist, vereinheitlicht aber bei Weitem nicht alles. Gerade das materielle Recht bleibt weitgehend unberührt. Oft ist es dann schon eine erste Schwierigkeit, die Rechtsquellen zu finden und sprachlich zu verstehen. Und wer glaubt, zumindest in Österreich keine Probleme haben zu können, dem mögen nur die Begriffe „Einantwortung“ und „Verlassenschaft“ genannt sein.

Am 18. Januar 2017 möchten wir einen Überblick geben, um den Zugang zur Bearbeitung eines Falles mit Bezügen zu den genannten Ländern zu erleichtern. Nach einem Einstieg hinsichtlich des jeweils anzuwendenden Rechts (Kollisionsrecht) und Hinweisen zu den Rechtsquellen sollen die Grundzüge des Erbrechts in dem jeweiligen Land (Erbfolge, Ehegattenerbrecht, Pflichtteil) dargestellt werden. Wichtig für die Abwicklung eines Nachlasses ist auch das Verfahrensrecht. Abschließend geben die Referenten Gestaltungshinweise.

Natürlich wird niemand an einem Nachmittag mit Kurzvorträgen zum Experten für internationales Erbrecht oder für die einzelnen Länder. Zu Letzteren bietet der AK Erbrecht immer wieder ausführliche Vorträge an, wie z. B. zum spanischen Erbrecht. Sie sollten aber mit einer Übersicht aus der Veranstaltung gehen, welche es Ihnen erlaubt, in Zukunft schneller und besser internationale Aspekte in der erbrechtlichen Beratung, Vertretung und Gestaltung bearbeiten zu können.

Für die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins ist die Veranstaltung kostenlos, wobei eine Anmeldung bis zum 16. Januar 2017 unter ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de erbeten wird.

Dr. Dietmar Kurze, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Erbrecht, Vorsorgeanwalt,
Sprecher des AK Erbrecht, Kanzlei Kärgerl de Maizièere & Partner

DAV AKTIV IM IT-GIPFELPROZESS

Am 16./17. November 2016 fand in Saarbrücken der Nationale IT-Gipfel „Lernen und Handeln in der digitalen Welt“ statt. Der DAV ist mit seinem Vorstandsmitglied und der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht Dr. Auer-Reinsdorff aktiv in der Plattform „Verbraucherschutz in der digitalen Welt“. In diesem Jahr konnte die praktische Umsetzung des Arbeitsergebnisses des IT-Gipfels 2015, der „One-Pager“ für transparente Datenschutzinformation an Hand des inzwischen entwickelten

Web-Tools präsentiert werden. Daneben veröffentlichte die Plattform das diesjährige Arbeitsergebnis, das „Thesenpapier zu Privacy by design. Die 13 Thesen sollen Teil der Überlegungen zu den datenschutzrechtlichen Regelungsbereichen bei Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung am 27. Mai 2018 werden. Die Verordnung (EU) 2016/679 finden Sie hier: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0679>.

DAV-Depesche, Nr. 46/16 vom 24.11.2016

EIN VOLLER ERFOLG: DAV JURA-SLAM 2016 – FINALE IN BERLIN AM 21. NOVEMBER 2016

Die drei Sieger des DAV Jura-Slam #1 stehen fest: Den verdienten ersten Platz holte Jonathan Dollinger aus Freiburg mit „Klassiker deutscher Lyrik im Lichte höchstrichterlicher Rechtsprechung“ – ein rasanter Slam zwischen dichterischer und juristischer Sprachkunst, den das Publikum mit Gelächter, Zwischenapplaus und der höchsten Punktzahl belohnte. Auch die Zweit- und Drittplatzierten Kilian Wegner aus Hamburg und Alina Holze aus

Hannover sowie die übrigen Finalisten aus den bundesweiten Vorentscheiden begeisterten im brechend vollen „Edelweiß“ ein bunt gemischtes Publikum: Studierende, Rechtsanwälte und sogar einige Nichtjuristen. Wer die Stimmung nacherleben oder mehr über den Slam erfahren möchte, findet ab Anfang Dezember den Clip zum Abend unter: <https://anwaltsverein.de/de/jura-slam>.

DAV-Depesche, Nr. 46/16 vom 24.11.2016



Der 1. Preisträger Jonathan Dollinger



Der 2. Preisträger Kilian Wegner



Die 3. Preisträgerin Alina Holze



AKTUELLE URTEILE

ABGASSCHUMMELEI: KÄUFER KANN KAUFVERTRAG RÜCKGÄNGIG MACHEN

Hamburg/Berlin (DAV). Die Schummelei bei den Abgaswerten ist in aller Munde. Daher sorgt jetzt ein Urteil für Aufsehen, wonach der Käufer vom Autokauf zurücktreten kann. Die Manipulation der Abgaswerte sei in jedem Fall ein erheblicher Mangel, der zum Rücktritt berechtigt. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) informiert über ein ganz aktuelles Urteil des Landgerichts Hamburg vom 16. November 2016 (AZ: 301 O 96/16).

Im März 2014 kaufte die Frau von einem Audi-Händler einen Audi Q3 Diesel für rund 34.000 Euro. Dessen Motor war mit einer Software ausgestattet, die je nachdem, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand oder in realem Fahrbetrieb befindet, unterschiedliche Abgasreinigungsmodi in Gang setzt. Über diese Umstände informierte der Hersteller die Käuferin schriftlich im Februar 2016. Darin hieß es, dass die Werte im realen Fahrbetrieb schlechter seien als im Prüfungsmodus. Eine Instandsetzung werde noch starten.

Mit Anwaltsschreiben rügte die Kundin noch im Februar 2016 die Software als Sachmangel. Sie setzte eine Mängelbeseitigungsfrist bis zum 11. März 2016. Ein entsprechendes Update war jedoch technisch noch nicht möglich, so dass die Käuferin den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärte.

Der Audi-Händler aus Hamburg verwies auf eine Rückrufaktion der Volkswagen AG und darauf, dass die Nachbesserung nur einen sehr geringen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde. Es sei der Frau zumutbar, abzuwarten, bis die Nachbesserung möglich sei. Man könne aber noch nicht absehen, wann ihr Fahrzeug zur Nachbesserung aufgerufen werde.

Die Frau meinte, wegen der Schummelsoftware liege ein Mangel am Fahrzeug vor. Dieser sei auch nicht unerheblich. Es müsse der wirtschaftliche Aufwand für die Mängelbeseitigung im Ganzen gesehen werden und nicht nur der Anteil jedes einzelnen Fahrzeugs.

Der Audi-Händler wehrte sich gegen die Klage mit dem Argument, dass das Auto eigentlich mängelfrei sei. Es habe sämtliche Genehmigungen und sei zugelassen. Auch sei nach Auffassung des Kraftfahrzeugbundesamts die geplante Änderung geeignet, die Vorschriftsmäßigkeit wiederherzustellen.

Die gerügte Software sei auch unerheblich. Der zeitliche Aufwand der Beseitigung werde bei etwa einer halben Stunde liegen und verursache Kosten in Höhe von weniger als 100 Euro. Selbst wenn man sämtliche Entwicklungskosten von insgesamt 70 Millionen Euro weltweit (ohne Nordamerika) zu Grunde legte, ergäben sich bei zehn Millionen betroffenen Fahrzeugen Nachbesserungskosten pro Fahrzeug von rechnerisch sieben Euro.

Noch im Oktober 2016 informierte der Händler darü-

ber, dass das Update für das Fahrzeug nunmehr bereitstehe.

URTEIL: RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG MÖGLICH

Das Landgericht in Hamburg entschied, dass die Käuferin ein Rücktrittsrecht habe und der Händler den Wagen zurücknehmen müsse. Nach Auffassung des Gerichts bestand ein Sachmangel. Der Mangel liege darin, dass die Straßenverkehrszulassung und die Genehmigungen des Autos auf der Grundlage falscher Werte erteilt worden seien. Letztlich seien niedrigere Abgaswerte vorgetäuscht worden. Damit sei das Auto nicht vorschriftsmäßig. Dies ergebe sich schon aus dem Schreiben des Händlers, wonach mit der Aktualisierung die Vorschriftsmäßigkeit „wiederhergestellt“ würde.

Hierzu das Gericht: „Durchschnittskäufer eines Neufahrzeugs können objektiv erwarten, dass in dem von ihnen erworbenen Fahrzeug eine solche, auf Täuschung der zuständigen Kontrollinstanzen angelegte und vorschriftswidrige Vorrichtung nicht vorhanden ist.“

Dieser Mangel sei auch nicht lediglich geringfügig, wie von Audi behauptet. Unerheblich sei der Mangel dann, wenn für die Behebung des Mangels lediglich ein Prozent der Anschaffungskosten aufgewendet werden müsste. Als maßgeblicher Zeitpunkt gelte der der Rücktrittserklärung. Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung habe es noch gar nicht die Möglichkeit einer Nachbesserung gegeben. Das Update lag erst im Oktober 2016 vor.

Darauf komme es aber letztlich nicht einmal an. Selbst nach Angaben des Beklagten mussten weltweit 70 Millionen Euro – ohne USA und Kanada – aufgewendet werden, um eine Nachbesserung bereitzustellen. Die Erheblichkeitsschwelle des Mangels sei laut Bundesgerichtshof dann erreicht, wenn sie fünf Prozent des Kaufpreises überschreite (AZ: VIII ZR 94/13). Bei den reinen Nachbesserungskosten von 100 Euro wäre diese noch nicht überschritten. Jedoch seien die 70 Millionen Euro als erheblich anzusehen. Es könne nicht davon abhängig gemacht werden, wie viele Fahrzeuge tatsächlich betroffen seien. Wenn nicht zehn Millionen Fahrzeuge, sondern nur 10.000 mit dem Mangel behaftet wären, betrügen die umgelegten Entwicklungskosten nicht sieben Euro, sondern 7.000 Euro pro Fahrzeug. In diesem Fall läge ein erheblicher Mangel vor. Daher müsse eine Umlage der Entwicklungskosten unterbleiben. Es komme eben nicht darauf an, auf wie viele Fahrzeuge diese Kosten umgelegt werden könnten.

Bei der durchschnittlichen Laufleistung des Fahrzeugs von 250.000 km müsse der Nutzungsvorteil der tatsächlich gefahrenen 70.000 km berücksichtigt werden. Deshalb zog das Gericht 13.000 Euro als Nutzungsvorteil vom Kaufpreis ab. Der Frau stand demnach gegen Rückgabe des Fahrzeuges ein Betrag von rund 21.000 Euro zu. Auch waren die Anwaltskosten zu ersetzen.

Nach Auffassung von Rechtsanwalt Walter Weitz von der DAV-Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist diese

Entscheidung richtungsweisend. Das Gericht sei ausführlich auf den Gesichtspunkt eingegangen, ob der Mangel selbst unerheblich sei oder nicht. Es bleibe abzuwarten, wie die nächste Instanz entscheidet.

Weitere Informationen unter: www.verkehrsrecht.de.

Verkehrsrechtsanwälte im Deutschen Anwaltverein,

VerkR 44/16 vom 29.11.2016



Unsere Seminare im Frühjahr 2017

- 13.01. **Abmahnung und Kündigung im Anwendungsbereich des TVöD/TV-L**
RA Jan Ruge (FA für Arbeitsrecht)
- 27.01. **Erfolgreiche Rechtsmittel - Berufungs- und Revisions(zulassungs)recht für Praktiker**
Prof Dr. jur. Ingo Kraft (Vors.Ri. BVerwG)
- 30.01. **Zumutbarkeit im Denkmalrecht**
Dr. Stefan Mieth (Referent beim Wissenschaftsministerium Potsdam);
Dr. Jörg Spennemann (Landesanwaltschaft München)
- 03.02. **Brennpunkte des Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes**
RA Michael Geißler (FA für Arbeitsrecht)
- 10.02. **Migrationsrecht in Bewegung - Aktuelle Entwicklungen im Ausländer- und Flüchtlingsrecht**
Dr. Stephan Beichel-Benedetti (Ri. VGH Mannheim);
Dr. Michael Hoppe (Ri. VGH Mannheim)
- 17.02. **Prüfungsrecht - Aktuell 2017**
Edgar Fischer (Vors. Ri. am VG Berlin);
Dr. Christoph Jeremias (Ri.am VG Berlin)
- 06.03. **Aktuelle Entwicklungen im Hochschulrecht**
Prof. Dr. Max-Emanuel Geis (Friedr. Alexander Universität Erlangen)
RA Prof. Dr. Klaus Herrmann (FAVerwR) Dombert-RAe Potsdam
- 10.03. **Bauen ohne Bebauungsplan im Innenbereich - Möglichkeiten und Chancen des § 34 Bau GB -**
Dr. Klaus Schaeffer (Vors. Ri. VGH Mannheim a.D.)
- 24.03. **Dienstunfähigkeit - Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis**
Dr. Andreas Hartung (Ri. am BVerwG)
- 27.03. **Grundlegendes und Neues im Straßenrecht**
Prof. Dr. Michael Sauthoff (Präs. des OVG Greifswald)

Friedrichstr. 95, 10117 Berlin
Telefon: 030/200 59 777, 030/20 64 92 48
Fax: 030/20 64 92 49 · www.bör.de ; www.bör.eu

AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG EINER BETRIEBSRÄTIN

Hamm/Berlin (DAV). Die außerordentliche Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So muss etwa der Betriebsrat zustimmen. Tut er dies nicht, kann die Entscheidung durch ein Gericht ersetzt werden. Erfolgt die Kündigung wegen einer Pflichtwidrigkeit, muss diese mit mehr als „hoher Wahrscheinlichkeit“ nachgewiesen werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. August 2016 (AZ: 7 TaBV 45/16), wie die Deutsche Anwaltauskunft mitteilt.

Die Arbeiterwohlfahrt wollte sich von einer seit rund 20 Jahren in einem Seniorenzentrum beschäftigten Betriebsrätin trennen. Sie warf ihr vor, einer Wohnbereichsleiterin eine Trauerkarte in ihr Fach gelegt zu haben, auf der sie „Für Dich (bist die nächste)“ geschrieben hat. Dies stritt die Frau ab.

Die Kündigung sei unwirksam, so das Gericht. Im Endeffekt habe der Arbeitgeber nicht nachweisen können, dass die Frau die Karte wirklich geschrieben habe. Ein vom Arbeitgeber eingeholtes Schriftgutachten hatte ergeben, dass der handschriftliche Zusatz mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ (3. von 8 Übereinstimmungsgraden) von der Betriebsrätin stammte. Die höheren Übereinstimmungsgrade „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ und „sehr hohe Wahrscheinlichkeit“ konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Eine „Verdachtskündigung“ sei nur unter engen Voraussetzungen möglich. So müsse der dringende Verdacht einer gravierenden Pflichtwidrigkeit bestehen. Der Arbeitgeber müsse alle ihm möglichen und zumutbaren Mittel der Sachverhaltsaufklärung ausgeschöpft und insbesondere den Mitarbeiter zu den konkreten Verdachtsmomenten angehört haben. Eine lediglich „hohe Wahrscheinlichkeit“ des Nachweises des Verdacht reiche nicht.

Weitere Informationen unter: www.anwaltauskunft.de.

Deutsche Anwaltauskunft, Nr. 45/16 vom 30.11.2016

UNGLEICHER LOHN FÜR FRAUEN UND MÄNNER – NACHZAHLUNGSANSPRUCH

Mainz/Berlin (DAV). Wenn bei gleicher Arbeit Frauen niedrigere Stundenlöhne erhalten, haben sie einen Anspruch auf Nachzahlung. Dabei geht es um alle Lohnbestandteile, so um Arbeitslohn, Urlaubsentgelt, Weihnachtsgeld und Abwesenheitsprämien. Um diesen Anspruch geltend zu machen, muss man sich aber an eine Frist halten. Die Deutsche Anwaltauskunft informiert über eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 2016 (AZ: 4 Sa 616/15).

Die Frau arbeitet in der Produktion einer Schuhfabrik. Bis zum 31. Dezember 2012 zahlte der Arbeitgeber den in der Produktion beschäftigten Frauen bei gleicher Tätigkeit einen geringeren Stundenlohn als den Männern. Die Frau erhielt in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezem-

ber 2003 einen Stundenlohn von 8,45 Euro, danach von 8,16 Euro. Die Männer erhielten hingegen 9,65 Euro beziehungsweise 9,66 Euro. Dadurch kam es auch zu niedrigerem Weihnachts- und Urlaubsgeld, einer niedrigeren Krankenvergütung sowie einer niedrigeren Abwesenheitsprämie.

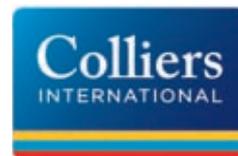
Von dieser Ungleichbehandlung erfuhr die Frau auf einer Betriebsversammlung 2012 und klagte. Ganz überwiegend mit Erfolg. Der niedrige Lohn beruhe auf einer geschlechtsbezogenen Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt sei, so das Gericht. Daher habe die Frau Anspruch auf die nachträgliche Zahlung. Der Arbeitgeber könne sich auch nicht darauf berufen, dass der Anspruch verfallen sei. Zwar gebe es für die Geltendmachung von Schadensersatz in solchen Fällen eine Ausschlussfrist von

zwei Monaten. Darauf käme es hier aber nicht an, da es sich hier nicht um Schadensersatz handele, sondern um einen sogenannten Erfüllungsanspruch. Der Frau seien Leistungen vorenthalten worden, die den Männern gewährt worden seien. Daher seien lediglich die Schadensersatzansprüche verfallen. In diesem Fall sei das allein der verminderte Krankengeldbezug durch die Krankenkasse. Die Frau habe also Anspruch auf Nachzahlung von über 13.000 Euro für den Zeitraum zwischen 2009 und 2012. Es kann daher erfolgversprechend sein, zu prüfen, ob man selbst bei ähnlichen Fällen der Ungleichbehandlung noch einen Anspruch auf Nachzahlung hat.

Weitere Informationen unter: www.anwaltauskunft.de.

Deutsche Anwaltauskunft, Nr. 46/16 vom 30.11.2016

Büro gesucht, Büro gefunden!



- Eleganter Neubau der Wirtschaftsprüferkammer im Botschaftsviertel
- Ideales Büro für Rechtsanwälte mit hervorragender Nachbarschaft
- Ruhige Lage zwischen dem Hotel InterContinental und der Konrad-Adenauer-Stiftung
- Zentraler Empfang
- Konferenzcenter, 2 Personenaufzüge
- Bürofläche mit ca. 385 m² im 1. OG
- Aktuell 14 Büroräume inkl. Teeküche, Sanitär und einer Lagerfläche
- Hohlraumböden, Teppichboden, Beleuchtung und 2 PKW-Stellplätze in der Tiefgarage
- Bezug: ab sofort möglich
- Mietpreis 19,00 EUR/m² zzgl. NK + MwSt.
- Die Anmietung dieser Fläche ist für den Mieter provisionspflichtig



Ihr Ansprechpartner

Marcus Lehmann
Partner | Director Letting

Telefon +49 30 202993-0
marcus.lehmann@colliers.com

Colliers International
Berlin GmbH
Budapester Straße 50
10787 Berlin
www.colliers.de

DAS STRAFVOLLZUGSGESETZ DES LANDES BERLIN – EIN ÜBERBLICK



RA Ria Halbritter

I. GESETZESGRUNDLAGE

Mit Wirkung zum 1. Oktober ist nach langjähriger Entwicklung und Debatte das Strafvollzugsgesetz des Landes Berlin in Kraft getreten (im Folgenden: StVollzG Bln). Das Land Berlin ist damit eines der letzten Bundesländer, das von der den Ländern zum 1. September 2006 nach Neuregelung des Art. 70 Abs. 1 GG übertragenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Zuvor hat es bereits andere, den Vollzug betreffende Gesetze erlassen, beispielsweise das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz, das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz oder auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat mit dem nun in Kraft getretenen „Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs“ die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für die Berliner Vollzugsgesetze und das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geschaffen und sieht in dem in Artikel 1 gefassten Strafvollzugsgesetz das Kernstück dieser Gesetzgebung. Das Strafvollzugsgesetz Berlin will bewährte Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes erhalten, entsprechende Rechtszustände festschreiben und den Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis fortentwickeln (Drucksache 17/2442 des Abgeordnetenhauses Berlin vom 9. September 2016). Ob dies gelungen ist, wird sich erst zeigen.

Der Aufsatz will für die im Vollzugsrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen einen Überblick über die interessanten Neuerrungen geben; aus Platzgründen können nicht sämtliche Neuerungen dargestellt werden.

II. RECHTSSCHUTZ

Vorab sei darauf verwiesen, dass sich die Regelungen über die vollzugsrechtlichen Rechtsmittel nicht geändert haben. Nach § 117 Nr. 4 StVollzG Bln gelten weiterhin die §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes für zum Beispiel die Anfechtung von vollzugsrechtlichen Verwaltungsakten. Die Strafvollstreckungskammern des Landgerichts und das Kammergericht werden daher die neuen Regelungen über beispielsweise die Nichtgewährung von Lockerungen anhand der seit nun fast 40 Jahren im Strafvollzugsgesetz Bund implementierten Vorschriften über den Rechtsschutz im Strafvollzug „jus-

tieren“ müssen. Dieser Rechtsschutz ist – verwaltungsrechtlich zu erklären – wenig gefangenenfreundlich ausgestaltet und er ermöglicht der Strafjustiz nur minimale Eingriffsrechte und nahezu keine Weisungsbefugnisse – selbst im Fall der selten zu beobachtenden Bereitschaft der Richter und Richterinnen hierzu.

Die im Berliner Vollzug untergebrachten Gefangenen und Sicherungsverwahrten bleiben damit dem Anspruch der Verantwortlichen im Vollzug überlassen, Verbesserungen tatsächlich umzusetzen und nicht nur anzustreben.

Die eingehende Auseinandersetzung mit den neuen Vorschriften berechtigt allerdings zu der Unterstellung, dass sich darin viel Gutgemeintes im Strafvollzug – unabhängig von möglicherweise lauterer Motiven für die Neueregulungen – in der Praxis aus Gründen fehlender Ressourcen nicht wird umsetzen können.

III. EINZELNE NORMEN

Einige der im Strafvollzugsgesetz des Bundes sich im Laufe der Jahrzehnte etablierten „Dauerprobleme“ werden uns erhalten bleiben. Das neue Gesetz lässt eine ernsthafte Bereitschaft zur Klarstellung von seit Jahrzehnten diskutierten Fallgruppen ebenso vermissen wie es eine verbesserte Hilfestellung für die Anwender enthält, nicht zuletzt die im Strafvollzug tätigen Personen.

An einigen zentralen Punkten sind im Gesetz Verschlechterungen gegenüber der bestehenden Gesetzeslage auszumachen, wobei sich in der Praxis noch zeigen muss, ob und ggf. wie sich diese auswirken. Dies betrifft insbesondere den Vollzugsgrundsatz der Straftataufarbeitung, den offenen Vollzug als Regelvollzugsform, die Berücksichtigung von Opferinteressen und die Vollzugslockerungen.

Auch wurden dringend notwendige Reformschritte unterlassen, etwa die verbindliche Regelung vom grundsätzlichen Internetzugang für Gefangene oder auch die Mobilfunknutzung.

1. § 2 VOLLZUGSZIEL

Die Formulierung des Vollzugsziels der Resozialisierung ist anders formuliert, ohne dass sich damit der Rang dieses Vollzugsziels gegenüber der Vollzugsaufgabe der Sicherung der Gemeinschaft verändert hätte – es heißt nicht mehr, der Strafvollzug „solle“ die Gefangene resozialisieren, sondern er „diene“ hierfür. Auch aus der Begründung wird deutlich, dass eine Veränderung der Rechtslage damit nicht gewollt ist. Es verbleibt damit bei der akademischen Debatte dieses Widerstreits der Interessen und eine Veränderung der bislang eher repressiven Auslegung dieses Auftrags an den Strafvollzug ist nicht zu erwarten – trotzdem gerade kriminologische Erkenntnisse eine Stärkung dieses Auftrags gebieten.

2. § 3 ERWEITERUNG DER VOLLZUGSGRUNDSÄTZE

In der Regelung über die bislang zwar normierten, aber wenig greifbaren Vollzugsgrundsätze der Angleichung, Entgegenwirkung und Eingliederung ist nun in Absatz 1 ein weiterer Vollzugsgrundsatz enthalten; es heißt, „der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten“.

Diese nun der Straftataufarbeitung eingeräumte große, größere Bedeutung ist sehr zu begrüßen. Die Regelung wird aber inhaltsleer bleiben, wenn nicht entsprechende Ressourcen durch die Gesellschaft für die Straftataufarbeitung bereitgestellt werden. Schon seit Jahren war mit der seinerzeitigen durch die Senatsverwaltung eingeführten „Rahmenkonzeption“ im Strafvollzug als Losung durch die damalige Justizsenatorin, Frau von der Aue, ausgegeben worden, dass jeder Tag im Strafvollzug ein Behandlungstag sein soll. Diese Vorgabe kann angesichts der damit verbundenen geringen Etaterhöhung „sehenden Auges“ nicht ernst gemeint gewesen sein – die aus der Anwaltschaft angestregten Rechtsstreitigkeiten zu diesem Thema kreisen beispielsweise um die mühsame Diskussion darüber, ob die vom Gefangenen gewollte Straftataufarbeitung von diesem angezeigt werden müsse oder der Vollzug sie von sich aus anzubieten hat!

Eine weitere Neuerung enthält § 3 Abs. 5, wonach mit dem „Öffnungsgrundsatz“ der Strafvollzug verpflichtet wird, Personen von außen in die Behandlung des Gefangenen miteinzubeziehen. Mangels näherer Ausführungen hierzu in der Gesetzesbegründung ist davon auszugehen, dass damit die Stärkung der Außenkontakte der Gefangenen angestrebt wird. Dieser Grundsatz findet seine Ausprägung in den neuen Regelungen über den Langzeitbesuch.

In Abs. 6 dieser Vorschrift ist eine Verpflichtung des Vollzuges enthalten, auf geschlechts-, behinderungs-, religionspezifische Besonderheiten einzugehen und diese bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Dies ist oft bereits „gelebte Praxis“; die Neuregelung formuliert aber eine ausdrückliche Verpflichtung hierzu, sodass ein besserer Rechtsschutz zu erwarten ist.

Diese in der Norm über die Vollzugsgrundsätze enthaltenen Neuregelungen sind ein Appell an die Anwaltschaft, auf deren Konkretisierung hinzuwirken und einen besseren Rechtsschutz zu erreichen.

3. § 5 SOZIALE HILFE

In dieser Vorschrift wird der Behandlungsgrundsatz dahingehend konkretisiert, dass die Gefangenen dabei zu unterstützen sind, ihre wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Der Gesetzesbegründung zufolge müssen entsprechende Angebote während des gesamten Vollzuges zur Verfügung gestellt werden. Es fehlt indes an konkreten Verpflichtungen hierzu und – einmal mehr – an einer damit einhergehenden Mittelerhöhung. Bereits jetzt stemmen die Freien Träger auf Grundlage ihrer spendenbedingten Finanzierung und ehrenamtlichen Helfer einen Großteil der im Vollzug intern und extern angebotenen Behandlungsmaßnahmen.

Seit 50 Jahren
(1966 – 2016)
im Dienste der
Anwaltschaft



Vorher zum Anwalt

und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte sowie der Rechtsbeistände, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind. Der Verein besteht seit 50 Jahren und hat derzeit etwa 5.000 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen** Versicherungsschutz für die

- **Krankenversicherung**
- **Krankentagegeldversicherung**
- **Krankenhaustagegeldversicherung**
- **Unfallversicherung**
- **Lebensversicherung**
- **Altersrentenversicherung**
- **Sterbegeldversicherung**
- **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.
- **Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung**
- **Berufsunfähigkeitsversicherung**

Unsere Gruppenversicherungspartner sind die Versicherungsunternehmen der ERGO-Gruppe (insbesondere die DKV) sowie die HDI-Versicherung AG und das Rheinische Versicherungskontor.

Im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung arbeiten wir zusammen mit dem Maklerbüro Phillippp & Dr. Kreth.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,-- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge auch in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 60,--. Für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt, besteht Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/1, 80333 München
Telefon: (089) 59 34 37
Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: Info@selbsthilfe-ra.de
Internet: www.selbsthilfe-ra.de

4. § 6 VERLETZTENBEZOGENER VOLLZUG

Als bestenfalls kurzgedacht ist die Neuregelung über den sogenannten verletztenbezogenen Vollzug zu bezeichnen, der die Verantwortlichen im Vollzug dazu verpflichtet/berechtigt, den Vollzug, insbesondere Lockerungen, mit den Interessen der Verletzten abzustimmen.

Die Umsetzung dieser aus dem Täter-Opfer-Ausgleich herrührenden Vorgaben wird wenig gefangenenfreundlich sein. Auch wenn aus der Gesetzesbegründung ersichtlich ist, dass mit diesem Grundsatz keine Rechte der Gefangenen eingeschränkt werden sollen, so bleibt die Legislative weitere Konkretisierungen insbesondere für die Behandler im Vollzug schuldig, beispielsweise eine Vorgabe, wer Verletzter ist: Der Geschädigte oder die Geschädigte von Gewaltdelikten generell oder auch von Betrügereien, der Fiskus gegenüber Steuerstraftätern, Familienangehörige, die aber gerade keinen Ausgleich mehr anstreben?

Nun sollen die Behandler im Vollzug die „Interessen der Verletzten“ definieren und entscheiden, wie diese am besten zu berücksichtigen sind. Dies stellt eine Überforderung dar – selbst wenn man diese Interessenberücksichtigung, wie in der Gesetzesbegründung erwähnt, auf Weisungen im Zusammenhang mit Lockerungen beschränken will. Abgesehen davon, dass die bisherigen Regelungen und obergerichtlichen Vorgaben zum Stichwort Missbrauchsgefahr diese Interessen bereits berücksichtigen lassen, so wird auch der gutmeinende Behandler im Vollzug noch vorsichtiger lockern – zumal das einen „normgerechten“ und damit geringeren Begründungsauf-

wand bedeuten wird.

Ebenso verunglückt ist die in Abs. 3 dieser Vorschrift enthaltene Neuregelung über die Schadenswiedergutmachung angesichts der geringen Verdienstmöglichkeiten für Gefangene im Vollzug, für die nicht einmal ausreichende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

5. § 16 OFFENER VOLLZUG

In § 16 wird das Regelausnahmeprinzip aufgehoben, das zwischen dem offenen und dem geschlossenen Vollzug bestand; diese Vollzugsformen werden nun gleichgesetzt. In der Praxis war der zuvor geregelte Vorrang vom offenen Vollzug gegenüber dem geschlossenen ohnehin nicht eingehalten worden, sodass eine andere Handhabung nicht zu erwarten ist.

6. LOCKERUNGEN

Im „streitgeneigten“ Bereich der Lockerungen haben sich die Begrifflichkeiten geändert, zuvor im Strafvollzugsgesetz des Bundes verankerte zeitliche Beschränkungen sind aufgehoben worden. Damit wird eine die jeweiligen Interessen der Gefangenen besser berücksichtigende Handhabung von Lockerungen normiert, die dem Vollzug indes einen größeren Ermessensspielraum einräumt und ihm damit zeitliche Konkretisierungen überlässt. Erfahrungsgemäß werden künftig mit diesen gutgemeinten Regelungen faktisch Lockerungen noch repressiver gehandhabt werden.

Der Begriff der Lockerungen wird neu definiert, § 42.

ILFT

BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI
Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
Dr. Matthias Dach
Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

Um Lockerungen handelt es sich nur noch bei Aufenthalten außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht, die zeitlich nicht mehr beschränkt sind.

Die in § 45 neu geregelte Ausführung und Außenbeschäftigung sind demnach keine Lockerungen mehr. Die Anforderungen an die Ausführung wurden erhöht, weil diese allein noch aus besonderen Gründen möglich ist, ähnlich des in § 35 Strafvollzugsgesetz Bund geregelten Tatbestands. Die Praxis hatte die Möglichkeit von Ausführungen bislang ohnehin eingeschränkt, weil sie beispielsweise mangels Personal abgelehnt werden durften. Ein Anstieg von Ausführungen ist nicht zu erwarten – zumal nun die Kostentragungspflicht für die Gefangenen konkret geregelt ist.

Die Lockerungen – Ausgang und Langzeitausgang – unterscheiden sich nunmehr nach ihrem Zweck dahingehend, ob sie zur Erreichung des Vollzugsziels dienen, § 42, oder zur Eingliederung, § 46. Mangels zeitlicher Beschränkung könnten die Erstgenannten tatsächlich unbefristet gewährt werden, auch wenn eine Mindestverbüßungsdauer für jedenfalls im geschlossenen Vollzug Untergebrachte (sechs Monate) und für Lebenslängliche geregelt ist.

Die in § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz Bund geregelten Entlassungslockerungen sind so nicht mehr normiert. Entsprechende Ausgänge und Langzeitausgang (Urlaub) stehen nun gänzlich im Ermessen der Anstalt. Die Häufigkeit und Dauer soll sich allein daran beurteilen, ob diese den Resozialisierungsprozess fördern. Erfahrungsgemäß werden sie sich grundsätzlich an bisherigen zeitlichen Vorgaben orientieren.

Als Ersatzvorschrift für den 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz Bund könnte 46 Abs. 4 gewertet werden, der weitergehende Lockerungen ab sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zulässt – dem Wortlaut nach mit einem eingeschränkterem Ermessen. Sie sollen allerdings „zur Vorbereitung der Entlassung erforderlich“ sein, sodass es der Anstalt obliegt, diese Erforderlichkeit zu definieren – und ein entsprechender Rechtsschutz wohl schon in zeitlicher Hinsicht ins Leere liefe.

§ 43 Abs. 3, S. 1 ermöglicht es, den Aufenthalt in Übergangseinrichtungen zur Entlassungsvorbereitung zu gewähren. Dies war vorher im Bundesstrafvollzugsgesetz so nicht vorgesehen. Nachdem es aber gängige Praxis ist, dass in Berlin ohnehin nur diejenigen Gefangenen vorzeitig entlassen werden, die bereits im Offenen Vollzug sind, wird es für die Anwendung dieser Regelung nur wenige Notwendigkeiten geben; sie wird den aus welchen Gründen auch immer gescheiterten Gefangenen vorbehalten bleiben, die nach Vollverbüßung weder Wohnung oder Unterstützung haben.

In § 46 Abs. 3, S. 2 ist nunmehr Langzeitausgang bis zu sechs Monaten geregelt, der den bisherigen Urlaub ersetzt.

Gemäß § 47 IV kann nun Entlassungsbeihilfe in Form von finanzieller Unterstützung gewährt werden.

IV. AUSBLICK

Es entsteht der Eindruck, dass das Bundesstrafvollzugs-

gesetz um einige Praxiserfahrungen ergänzt und konkretisiert wurde; wobei einige wenig sinnvolle Regelungen eingefügt bzw. bestehende Regelungen geändert worden sind. Mit der häufigen Ausdehnung des dem Vollzug eingeräumten Ermessens, insbesondere bei der Gewährung von Lockerungen, spiegelt das Gesetz eher die Bedürfnisse der Strafvollzugsanstalten hinsichtlich eines reibungslosen Vollzugsalltages wieder, anstatt die Durchsetzbarkeit des Resozialisierungsanspruchs der Gefangenen zu verbessern. Die Gefangenen sind mehr denn je auf gutmeinende, zeithabende und eine ausreichende Anzahl an Behandlern angewiesen, ebenso auf eine die Ansprüche der Gefangenen konkretisierende obergerichtliche Rechtsprechung – sowie auf Verteidiger und Verteidigerinnen, die diese durchsetzen!

Ria Halbritter, Rechtsanwältin, Kanzlei Fachanwälte für Strafrecht
am Potsdamer Platz Frank Auffermann Halbritter Horrer Wehner,
<http://fachanwaelte-strafrecht-potsdamer-platz.de>

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beedigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

ZEUGEN IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Vernehmungsrecht – Vernehmungslehre – Vernehmungstaktik



Hans-Joachim Gerst (Hrsg.)

Zeugen in der Hauptverhandlung

Vernehmungsrecht – Vernehmungslehre – Vernehmungstaktik

ZAP-Verlag, 1. Auflage 2016, 576 Seiten, Hardcover,
gebunden, EUR 89,00, ISBN 978-3-89655-735-3

Kollege Dr. Gerst aus Hamburg hat soeben den Band mit dem oben angegebenen Titel im ZAP-Verlag herausgegeben. Das Buch ist zweigeteilt. In Teil 1 geht es um die Praxis der Zeugenvernehmung und in Teil 2 werden die wichtigsten StPO-Normen zum Zeugenbeweis kommentiert. Absicht ist, eine Art Monographie über Zeugen in der Hauptverhandlung zu schreiben und dem Praktiker für die Verhandlung sowohl praktische Handreichungen als auch einen Kommentar zur Verfügung zu stellen.

Der Kommentarteil ist vom Herausgeber allein verfasst. Der praktische Teil im ersten Abschnitt (Psychologie und Taktik der Zeugenvernehmung) wiederum vom Herausgeber. Der zweite Unterabschnitt des ersten Teils, „Speziell wiederkehrende Konstellationen der Zeugenvernehmung“, ist hinsichtlich der Vernehmung von Berufszeugen (Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte) vom Kollegen Meinicke, hinsichtlich des Kapitels „Die Vernehmung von Zeugen als Nebenkläger“ vom Kollegen Dr. Ufer, hinsichtlich des Kapitels „Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen“ von der Kollegin Hirsch, hinsichtlich der Befragung geheimer Ermittler vom Kollegen Prof. Sommer und hinsichtlich des dritten Abschnitts (der anwaltliche Beistand des Zeugen) vom Kollegen Prof. Gercke verfasst. Der praktische Teil und der Kommentarteil machen jeweils die Hälfte des Buches aus. Im Kommentarteil werden die §§ 48 bis 70, 85, 239 bis 242, 247 a und 248 StPO kommentiert.

Der Kommentarteil ist nach stichprobenartiger Lektüre des Unterzeichners gut gelungen, umfassend und praktisch. Er kann sehr gut bei in der Verhandlung auftauchenden Fragen „munitionieren“.

Für den Unterzeichner neu war der Praxisteil. Im allgemeinen Abschnitt „Psychologie und Taktik der Zeugenvernehmung“ führt Dr. Gerst umfassend zur Herangehensweise und Erkenntnissen aus. Er gibt einem einen ganz guten Leitfaden (3 Säulen) an die Hand, um sich systematisch auf das Beweismittel Zeuge in der Hauptverhandlung vorzubereiten. Die erste Säule besteht aus der Vernehmungsvorbereitung und dem Vernehmungssetting. Die zweite Säule besteht aus den Vernehmungszielen und der Vernehmungsgestaltung im weiteren Sinne und die dritte Säule aus der Vernehmungsgestaltung im engeren Sinne. Er unterscheidet zunächst nach Erfassung der Akte zwischen unveränderlichen neutralen Fakten und unveränderlichen Kernfakten. Die unveränderlichen Kernfakten bestimmen die möglichen Theorien zum Fall, die mögliche Geschichte, die die Verteidigung präsentieren kann, und die Möglichkeiten der (aussichtsreichen) Vernehmung. Er unterscheidet weiter zwischen der Vernehmungsvorbereitung außerhalb der Hauptverhandlung (eigene Ermittlungen, Privatdetektiv, Internet und Informationen des Mandanten) und der Vernehmungsvorbereitung in laufender Hauptverhandlung (Zeugenbefragung durch andere Verfahrensbeteiligte, Dokumentation). Er weist auch darauf hin, dass der Verteidiger mit Zustimmung Aufnahmen für Verteidigungszwecke im Gerichtssaal machen darf (siehe Kommentierung zu § 169 GVG). Richtig lobnen wird sich die eigene (z. B.) Tonbandaufnahme aber nur, wenn zwischen der Befragung durch andere Verfahrensbeteiligte und der eigenen ein größerer zeitlicher Abstand liegt (dann verblasst die Erinnerung des Zeugen und die Dokumentation kann vorgehalten bzw. vom Verteidiger nochmals intensiv durchgearbeitet werden). Zu Säule 1 gehört noch das Setting. Hier geht es zum einen um optimale Vernehmungs- und Wahrnehmungszustände und zum anderen um die Positionierung gegenüber dem Zeugen (sogenannte „Nulllinie“). Bei der Nulllinie geht es um Fragen, wann man sich wie dem Zeugen gegenüber verhält (konsensuale Vernehmungsummosphäre oder eine spürbar versachlichte, kühle oder beim Zeugen Druck und Stress auslösendes Positionieren). Zur Säule 2 gehört das Vernehmungsziel. Dr. Gerst unterscheidet hier zwischen dem übergeordneten Vernehmungsziel (im Strafprozess eigentlich immer nur Freispruch oder mildest mögliche Sanktion) und dem konkreten Vernehmungsziel (das, was man in der jeweiligen Vernehmung als Ziel erreichen will). Innerhalb des konkreten Vernehmungsziels unterscheidet Dr. Gerst zwi-

Anzeigenschluss für Heft 1/2016 der
Verbandsnachrichten-Steuerberater
ist am 20. Januar 2017

CB-Verlag Carl Boldt
Baseler Str. 80 · 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87
E-Mail: cb-Verlag@t-online.de



Erben gesucht? Internationale Erbenermittlung von A bis Z.

- ▲ Nationale und internationale Erbenermittlung ohne Sprachbarrieren
- ▲ Weltweite Personenermittlung und Dokumentenbeschaffung auch da, wo kein Meldewesen existiert
- ▲ Unsere Einschaltung verursacht keine Kosten für den Nachlass
- ▲ Seit 1986 erfolgreiche Arbeit für Amtsgerichte, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker und Erben

Henning Schröder

Internationale Erbenermittlung GmbH



Wir helfen Erben.

Fraunhoferstraße 11 · D-51647 Gummersbach
Telefon: (0 22 61) 92 80-0 · Fax: (0 22 61) 92 80-22
www.heredium.de · info@heredium.de

schen der Herausarbeitung außerhalb des Zeugen liegender Sachverhalte (Wahrnehmungen, „äußere“ Lebenssachverhalte) und der Herausarbeitung von in der Person des Zeugen liegenden Sachverhalten (Herausarbeitung von körperlichen (Wahrnehmungs-)Defiziten des Zeugen permanent oder vorübergehend, Beweggründe eines Zeugen für die Aussage).

Der zweite Unterbegriff der zweiten Säule ist die Vernehmungsgestaltung im weiteren Sinne. Hier geht es um den Grundriss des Befragungsgebäudes (z. B. nach dem chronologischen Ablauf des angeklagten Sachverhaltes, dem Ablauf der Vorbefragungen, nach für die Vermittlung der Geschichte der Verteidigung relevanten Themenkomplexe, eventuell nach dramaturgischen Gesichtspunkten oder tatsächlichen Notwendigkeiten). Dieser grobe Grundriss muss natürlich mit den Erkenntnissen aus der Hauptverhandlung ständig abgeglichen und gegebenenfalls verändert werden.

Die dritte und letzte Säule ist dann die Vernehmungsgestaltung im engeren Sinne. In diesem längeren Kapitel werden nun anhand vieler Zitate aus Zeugenvernehmungen die Frageformen, die Behandlung von Widerspruch gegen die Fragen, das Statement als Frage, die Fragmentierung entscheidender Sachverhalte, die Verwendung von „Schleifen“, der „durchgehende“ Zeuge, der sich nicht erinnern könnende Zeuge und der die Frage nicht beantwortende Zeuge behandelt. Kollege Dr. Gerst vermittelt hier auch Erkenntnisse aus der wesentlich intensiveren Vernehmungsforschung bzw. dem Vernehmungshand-

werk in den USA (mit guten Literaturangaben). Insbesondere interessant (und teilweise neu) fand der Rezensent die vielen Beispiele aus stattgehabten Verhandlungen, die Hinweise zu Vernehmungsmöglichkeiten (Stichworte: Fragmentierung bzw. „Schleife“), die Handlungsmöglichkeiten beim „durchgehenden“ Zeugen und dem sich nicht erinnern-könnenden Zeugen.

Die einzelnen Sonderkapitel (siehe oben), wie z. B. Vernehmung von Berufszeugen, Kindern usw., fokussieren sich jeweils auf dieses Thema und geben hier wichtige, praktische und rechtliche Hinweise und eignen sich damit hervorragend zur Lektüre, sollte man ein solches Thema praktisch bearbeiten.

Zusammengefasst ein sehr gutes Kompendium, das noch durch eine Literaturliste sowie viele Anmerkungen mit weiterer Literatur und einem Stichwortverzeichnis abgerundet wird.

Beckmesserisch: Der Unterzeichner hätte sich gefreut, wenn anhand eines Falles/Beispiels die theoretischen Erwägungen umgesetzt worden wären (z. B. auch mit Arbeitsbögen und dergleichen).

Alles in allem eine sehr gute Handreichung für Praktiker und in dieser Doppelgestalt, praktische Empfehlung/Kommentar, unverzichtbar.

Thomas Röth, Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Amtsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV, Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de

RAUCHWARNMELDERPFLICHT IN BERLINER WOHNUNGEN AB 1.1.2017



RA Dr. Carsten Brückner

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 8.6.2016 die Novellierung der Berliner Bauordnung beschlossen. Die im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Berlin vom 28.6.2016 Nr.3, S. 361–373 veröffentlichte Fassung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Neben vielen anderen Neuerungen regelt das Land Berlin als letztes Bundesland auch die Pflicht zur Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern. Diese Verpflichtung hat Auswirkungen auf viele Bereiche der Wohnraummiete und auch auf das Wohnungseigentum.

In Wohnungen müssen

(1) Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, und

(2) Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen,

jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst, § 48 Absatz 4 BauO Bln (n. F.).

Rauchwarnmelder dienen dem Schutz der sich in einer Wohnung aufhaltenden Personen, gerade dann, wenn diese schlafen. Die Ausstattungspflicht richtet sich – wie andere Regelungen der Bauordnung auch – an die/den Eigentümer/in/nen und Bauherren von Wohngebäuden. Dagegen werden Mieter nicht verpflichtet, ihre Räume mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

Die Ausstattung muss erfolgen in allen Aufenthaltsräumen der Wohnung und in Fluren, über die ein Rettungsweg führt. Ausgenommen von der Verpflichtung sind ausdrücklich Küchen; Bäder müssen ebenfalls nicht ausgestattet werden. Die Pflicht betrifft mithin Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Arbeitszimmer und andere Aufenthaltsräume in einer Wohnung.

Nicht ausgestattet werden müssen innerhalb der Wohnung Speisekammern, Abstellkammern, (begehbare) Schränke, außerhalb von Wohnungen Hobbyräume, Dachböden, Keller. Schließlich unterliegen auch Geschäftsräume nicht der Ausstattungsverpflichtung der Bauordnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt der Einbau von Rauchwarnmeldern eine Modernisierungsmaßnahme i. S. d. § 555b BGB dar. Denn mit dem

Einbau werden die Alternativen der Verbesserung der Mietsache und der Maßnahme, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, erfüllt.

Stehen die eingebrachten Rauchwarnmelder im Eigentum des Vermieters, kann er aufgrund der baulichen Maßnahme eine Modernisierungsmieterhöhung nach den §§ 559ff BGB durchführen. Werden die Rauchwarnmelder dagegen lediglich gemietet oder geleast, sind die hierfür anfallenden Kosten lediglich als Betriebskosten auf den Mieter umlagefähig, was jedoch von der überwiegenden Ansicht als nicht zulässig angesehen wird. Die technischen Einzelheiten für den Einbau, die Wartung und den Austausch von Rauchwarnmeldern sind geregelt in der DIN 14676.

Da die Rauchwarnmelder jährlich gewartet werden müssen, kommt es zu dauerhaften wirtschaftlichen Aufwendungen auf die Geräteausstattung. Diese Kosten können als Betriebskosten an den Mieter weitergegeben werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Betriebskostentragungspflicht des Mieters erfüllt sind. Die Kosten für die Wartung (ebenso Kosten der Miete / des Leasings) von Rauchwarnmeldern sind nicht im Katalog des § 2 Betriebskostenverordnung genannt. Es kann sich somit nur um „sonstige“ Betriebskosten i. S. d. § 2 Nr.17 BetrKV handeln. Solche Kosten müssen nach einhelliger Ansicht im Mietvertragsverhältnis namentlich vereinbart werden, um vom Mieter getragen werden zu müssen. In neu abzuschließende Mietverträge sind diese Kosten ausdrücklich mit aufzunehmen, in bestehende Mietverhältnisse können diese als „neue“ Betriebskosten aufgrund der durchgeführten Modernisierungsmaßnahme durch den Vermieter eingeführt werden.

Der Mieter kann den Einbau von Rauchwarnmeldern nicht ablehnen mit dem Hinweis darauf, dass er selbst bereits entsprechende Geräte in der Wohnung installiert hat. Gegebenenfalls kommt es dann zu einer Doppelausstattung, wenn der Vermieter die vom Mieter installierten Geräte nicht „übernimmt“ und so seine öffentlich-rechtliche Ausstattungspflicht erfüllt.

Die regelmäßige Wartung ist wie auch zuvor die Modernisierungsmaßnahme dem Mieter ordnungsgemäß anzukündigen. Ob eine Fernwartung von Rauchwarnmeldern zulässig ist, wird unter Berücksichtigung der Regelungen der DIN 14676 überwiegend abgelehnt. Rauchwarnmelder müssen turnusgemäß nach einer Betriebszeit von 10 Jahren ausgetauscht werden oder bereits früher, wenn sich an einem Gerät ein Defekt zeigt, der dem weiteren Betrieb entgegensteht.

In einer Wohnungseigentumsanlage ist die Gemeinschaft für die Entscheidungen betreffend die Rauchwarnmelder zuständig. Die Ausstattung von Rauchwarnmeldern stellt eine ordnungsmäßige Verwaltung dar. Die Wohnungseigentümergeinschaft entscheidet demnach über den Zeitpunkt der Ausstattung, den Umfang der Ausstattung und die für die Installation und auch Wartung zu

beauftragende Firma. Der einzelne Wohnungseigentümer kann der Gemeinschaft nicht entgegen halten, dass er selbst seine Räume bereits mit entsprechenden Geräten ausgestattet hat.

Während für neu errichtete Wohnungen die Rauchwarnmelderpflicht sofort mit Inkrafttreten der Bauordnung gegeben ist, hat der Gesetzgeber für Bestandswohnungen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 geschaffen.

In der BauO Bln ist davon abgesehen worden, einen Verstoß gegen die Einbauverpflichtung durch den Eigentümer/Vermieter zu sanktionieren. Insbesondere ist kein Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen worden,

wonach das Ausbleiben der Installation des Rauchwarnmelders kein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im soeben veröffentlichten Handbuch des Autors:

Rauchwarnmelderpflicht in Berlin und Brandenburg, Edition Eigentümer-Wissen – Band 01, 1. Auflage Oktober 2016, 260 Seiten mit vielen Abbildungen, 14,95 Euro, ISBN 978-3-946794-01-1

Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt,
 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
 Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676,
www.vermieterexperte.de

NEU: DAS BERLINER ANWALTSBLATT JETZT AUCH ALS APP

DAS BERLINER ANWALTSBLATT KÖNNEN SIE JETZT ALS E-PAPIER
 KOMFORTABEL AUF DEM TABLET ODER SMART PHONE
 ÜBERALL LESEN – UND DAS SOGAR IM FUNKLOCH!

DIE APP IST FÜR MITGLIEDER DES BERLINER ANWALTSVEREINS UND ABONNENTEN DER PRINTAUSGABE KOSTENFREI.
 SIE IST ERHÄLTICH FÜR IOS APPLE, ANDROID- UND AMAZON-GERÄTE SOWIE ALS BROWSERVERSION IM INTERNET.



TERRORANSCHLÄGE UND FEHLURTEILE – DER HORRORTRAUM DER STRAFVERTEIDIGER*IN



RA Udo Grönheit

„Die Erbarmungslosigkeit des Nichtmitfühlens ist unser alltäglicher Zustand.“ Karl Jaspers

Mir geht es darum, einen Blick auf Terroranschläge und Fehltritte zu werfen, dem Horror des mörderischen Infernos den Horror des Fehltritts gegenüberzustellen und in einer Zeit, in der alle Aufmerksamkeit der Abwehr von Terroranschlägen gilt, Vorschläge zur Abhilfe gegen Fehltritte zu machen.

Schrecken und Mitleid erfüllen uns, wenn wir fast täglich von schwersten Verbrechen erfahren, die Menschen an anderen Menschen begehen. Beim morgendlichen Griff zur Tageszeitung fragt man sich: „Soll ich mir schon wieder das Morden in der ganzen Welt antun?“

Es ist nicht die Angst, selbst Opfer zu werden. Dem steht die gefühlte Sicherheit des Gewohnten entgegen. Vorläufig treffen wegen der geringen statistischen Wahrscheinlichkeit Terroranschläge oder ein selbstmordender Pilot unglückliche Andere. Die Verbrechen von Diktatoren sind weit weg. Als mitfühlende Menschen treibt uns der sehnliche Wunsch nach einer Welt ohne oder zumindest mit weniger Leid um.

„Freitag Abend habt ihr das Leben eines außerordentlichen Wesens geraubt, das der Liebe meines Lebens, der Mutter meines Sohnes, aber meinen Hass bekommt ihr nicht“, heißt es im Buch von Antoine Leiris, dessen Partnerin bei dem Terroranschlag im Bataclan im November 2015 in Paris ermordet worden ist. Welche Klugheit, sich nicht vom Hass bestimmen zu lassen, eine Größe, die nicht alle haben. Der Mann, der im Juli 2002 bei der fahrlässig verursachten Flugzeugkollision von Überlingen seine Frau und seine beiden Kinder verlor und anderthalb Jahre später den diensthabenden Fluglotsen tötete, wurde nach teilverbüßter Freiheitsstrafe und Rückkehr in seine Heimat von hunderten von Menschen gefeiert und bald darauf zu einem stellvertretenden Minister der Republik Nordossetien am Rande Europas ernannt.

Sind nicht, um den endlosen Horror von Verbrechen zu beenden, alle Mittel recht? Die Strafverfolger kommen fast immer zu spät, nämlich nach der Tat. Bei manchen besonders abscheulichen, oft Serientaten sowie staatlich gelenkten oder unter staatlichem Schutz begangenen Verbrechen oft erst nach Jahren, Jahrzehnten oder überhaupt nicht. Die Generalprävention mag Staatsanwälte vom Schwarzfahren abhalten, verhindert aber nicht ernsthaft schwere Verbrechen. Wie will man denn einen Täter ab-

schrecken, der sich in der Tat selbst töten will? Sicher nicht dadurch, dass man damit droht, ihn einzusperren, wenn es ihm nicht gelingt.

Möglich sind Überwachen und Kontrollieren, Daten ausforschen und speichern. Jeder muss seine DNA, Fingerabdrücke, Stimm- und Geruchsprobe, Fotos und Passwörter abgeben und – „ich habe nichts zu verbergen“ – das flächendeckende Abhören und Aufzeichnen am besten mit 360°-Kameras aller Ereignisse im öffentlichen und privaten Raum dulden. Jeder kleinste Verdacht wird gemeldet und alle liegen immer auf der Lauer, um einen möglichen Täter beizeiten zu erkennen. Jede Abweichung von der Norm wird herausgefiltert und registriert. Und wenn das alles nicht reicht, um die letzten Geheimnisse zu erfahren oder sicher zu sein, dass es sie nicht gibt, müsste mit ein bisschen Folter nachgeholfen werden.

Gegenwehr gegen die beschriebene Tendenz wird tausendfach geübt. Wir wollen, können und werden uns zu all dem nicht entschließen – selbst Singapur macht das nicht zum offiziellen Programm, schweigen wir von Nordkorea oder den Philippinen. Nur: Niemand kann jedem Menschen eine liebevolle Kindheit, persönliche Entfaltung und gesellschaftliche Teilhabe sowie Anerkennung garantieren, d. h., einzelne Menschen und Gruppen werden mörderisch bleiben. Sonstige potentielle Verbrechensursachen mal ganz beiseite.

Die Aufgabe der Strafverteidiger*in ist und bleibt, zu verteidigen und verstärkt den gesellschaftlichen Kontext über den Einzelfall hinaus zu reflektieren.

Im täglichen Umgang mit Menschen, die schwerer Straftaten bezichtigt werden und uns ihr Leben anvertrauen, ist uns das Gruseln vergangen. Unsere Fragen sind, ob, durch wen, warum es geschehen ist und welche Konsequenzen sich ergeben.

Manchem Richter trübt das verständliche Mitgefühl mit den mutmaßlichen Opfern den Blick. Richter haben eine fast unmögliche Aufgabe. Sie sollen angesichts von Tatvorwürfen, die fassungslos machen, das Geschäft des ruhigen rechtlichen Abwägens und Unterscheidens von Vermutungen, Behauptungen und Fakten besorgen. Richter sind Menschen und irrtumsanfällig (eine banale Erkenntnis, die der BGH – NJW 2009, 987 ff. – übrigens in einem Haftungsfall gegen einen Rechtsanwalt geheiligt hat) sowie selbstverständlich gefühlsanfällig. Letzteres ohne bundesrichterliche Absegnung.

Wir Strafverteidiger nehmen einen Fall nicht an oder können von ihm ablassen, wenn wir merken, dass wir ihn nicht bewältigen oder verkraften können. Auf den Rückzug eines Richters, der von einem Tatvorwurf überwältigt wird und sich dies eingesteht, d. h. sprachlos wird, muss man wohl vergeblich warten.

Uns Strafverteidiger*innen fehlt – obwohl zum (Straf-) Richteramt befähigt – der Strafimpuls und der Glaube an die Allmacht der Strafe. Wir sind Menschen, die Empathie zu dem ausgegrenzten, ausgelieferten, eingesperrten mut-

maßlichen Täter entwickeln. Wir sind diejenigen, die immer, aber besonders in Zeiten, in denen viele zu kurzen Prozessen neigen, auf Einhaltung des Gesetzes und dem Erhalt bewährter Rechtsinstitutionen bestehen und haben das GG und die EMRK im Blick.

Das Gedicht des Schriftstellers und ehemaligen Häftlings Ralf-Axel Simon

„Horrortraum

Manchmal
Träume ich
Mit meinem Richter
Meine Rolle zu tauschen
Erschreckt wache ich auf
Und
Bin erleichtert.“

trifft es zur Hälfte. Das ist mit anderen Worten – gegen alle Realität einer angeblich christlichen Werten verpflichteten Gesellschaft – der so überlieferte Ratschlag von Jesus: „Richte nicht, damit du nicht gerichtet werdest.“ (Matt. 7/1).

Es ist die Empathie mit dem mutmaßlich unschuldig Verdächtigten oder Verurteilten, die uns antreibt. **Der Horrortraum des Strafverteidigers ist, die Verurteilung eines Unschuldigen nicht verhindert zu haben.**

„Eine Beamtin aus der Frauenhaftanstalt war mein einziger Trost, als ich nach dem Urteil – lebenslange Freiheitsstrafe mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld – in das Gefängnis zurückgeführt wurde. Sie nahm mich in den Arm und sagte, dass alles gut werde.“ So ungefähr drückte es die Arzthelferin Monika de Montgazon aus Berlin-Buckow in einer Talkshow aus, als alles „gut“ geworden war. 888 Tage war sie in Untersuchungshaft gewesen. Sie sollte das Haus, in dem ihr eigener, schwerkranker Vater im Bett lag, angezündet haben, um an Geld zu kommen. Im Wiederholungsprozess wurde sie freigesprochen, nicht einfach nach dem Prinzip „im Zweifel für die Angeklagte“, sondern mit positiver Feststellung ihrer Unschuld. Die Schlussbemerkung der Vorsitzenden Richter: „Unser Justizsystem hat sich bewährt“ war zu kurz gedacht und gefühlt. Sind denn 888 Tage Untersuchungshaft und ein in öffentlicher Verhandlung ausgesprochenes „lebenslang“ mit Feststellung der Schwere der Schuld nichts?

Zwischen 1989 und 2013 sind im National Registry of Exoneration vom 04. 02. 2014 für die USA seit 1989 1.304 Fälle belegt, in denen die Verurteilten entlassen wurden, weil sich ihre Unschuld herausstellte, teils erst nach Jahrzehnten. Die Zahl ist sicher höher, weil davon ausgegangen werden muss, dass nur ein Teil der Fehlerurteile erkannt und aufgehoben wird.

Sie waren wegen Mordes, Sexualverbrechen oder Raubes verurteilt worden, Verbrechen, die sie nicht begangen hatten. Über 100 Personen saßen im Todestrakt und warteten auf ihre Hinrichtung. Unschuld. Ein Meer von menschlichem Leid im Namen des Volkes gefüllt. Immerhin gibt es in den USA ein intensives Engagement zum Entdecken und Aufheben von Fehlerurteilen.

Das Leiden von Verbrechenopfern und ihren Angehörigen wird zum Teil im Mitgefühl vieler anderer Menschen, durch mitmenschliche Solidarität aufgefangen. Frau Merkel machte das Richtige, als sie nach der ungeheuerlichen Tat des Copiloten von German Wings nach Haltern, der Stadt der jugendlichen Opfer, reiste.

Der zu Unrecht Verurteilte, der sein Leben im Gefängnis verbringt oder gar auf die Hinrichtung wartet, ist über den Verlust von Freiheit und Leben hinaus fast immer der von allen verachtete Verbrecher. Der Kinderficker, das Sexualschwein. Der Mörder. Eine größere Einsamkeit eines Menschen ist kaum vorstellbar. Die erwähnte Gefängnisbeamtin mit dem richtigen Gespür ist eine wunderbare Ausnahme.

Der Studienrat Horst Arnold aus Südhessen, der seine Kollegin in einer Schulpause vergewaltigt haben sollte, verbüßte unschuldig fünf Jahre Freiheitsstrafe bis zum Ende. Er hatte seine Tat nicht aufgearbeitet. In einem Wiederaufnahmeverfahren – betrieben durch den sonst im Zivilrecht tätigen Berliner Kollegen Hartmut Lierow – wurde er als erwiesenermaßen unschuldig freigesprochen. Die Wiedereinstellung als Lehrer und die finanzielle Entschädigung zogen sich lange hin. Er starb vor abschließender Bearbeitung der Anträge im Alter von 53 Jahren.

Es drängt sich die Frage auf, ob es nicht ein gnädigeres Schicksal ist, von einem Selbstmordattentäter in die Luft gesprengt zu werden. Man stirbt schnell und schmerzlos und der Attentäter hat seinen Platz im Paradies. Die Philosophin Susan Neiman liefert das Argument, Terroranschläge und Fehlerurteile in eine Überschrift zu stellen.

Ab 2017 – Ihre Anzeige im Berliner Anwaltsblatt

Zu allen Werbeformaten informiert Sie gern die
Anzeigenabteilung.

Tel. +49 (30) 25 00 85-626/-628/-629

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin

Fax (030) 25 00 85-630 · Anzeigen@ESVmedien.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

In ihrem Buch „Das Böse denken – Eine andere Geschichte der Philosophie“ kommt sie zu dem Fazit: „ Da ich es für unmöglich halte, wesenhafte Eigenschaften des Bösen zu definieren, interessiert es mich mehr, was es uns antut. Etwas als böse zu bezeichnen, ist eine Weise, die Tatsache zum Ausdruck zu bringen, dass es unser Vertrauen in die Welt erschüttert.“

Das Gericht, das einen Unschuldigen seiner Freiheit oder gar seines Lebens beraubt, erschüttert das Vertrauen in die Welt. Beim Selbstmordattentäter, der sich unter Passanten in die Luft sprengt, ist der Bruch mit allem, was Menschen eint, offensichtlich. Der Kollege und Professor Franz Salditt formuliert es in einer Anmerkung zum sog. „Pistazieneisfall“ (BGH kommt nach zwei verschiedenen LG-Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe unmittelbar in der Revision zum Freispruch) in Richtung der Justiz freundlich, professoral und doch irritiert: „ Es gibt keinen Zweifel an der Redlichkeit der Tatrichter, denen die beanstandeten Fehler unterlaufen sind. Gerade das aber ist in hohem Maße beunruhigend, weil sich die redliche Illusion der Gewissheit jederzeit und überall wiederholen kann.“ (NStZ 1999/420 ff) Das heißt, dass es in diesem Moment gerade wieder geschieht.

Neben der Redlichkeit gibt es auch das zynische Gerede vom „Wo gehobelt wird, fallen Späne“, das locker Dahingesprochene „Nach bestem Wissen und Gewissen“, wo man zu faul oder unfähig zum aufmerksamen Beobachten und Nachdenken war, bis hin zum „Irren ist menschlich!“, wo nicht geirrt werden darf, und „Dann könnten wir niemanden mehr verurteilen“. So lauten doch die stereotypen Ausreden, bis hin zur allerletzten, wenn alles offenkundig geworden ist: „Ich bin immer noch der Überzeugung, dass er/sie schuldig ist.“

Es gibt verschiedene Arten mörderischen Horrors. Bei dem von außen kommenden Horror geht es darum, zu entscheiden, welche Risiken hinzunehmen wir bereit sind, um nicht unsererseits das Leben selbst oder das, was es lebenswert macht, zu zerstören. Die Diskussionen über den richtigen Weg werden mit aller Heftigkeit geführt.

Den Horror in den eigenen justiziellen Reihen zu verhindern, fehlt es an der festen Entschlossenheit. Sicher wird die Gefahr, dass die Justiz Fehler teile fällt, durch wachsame und kompetente Verteidigung verringert: „Der Verteidiger ist die Inkarnation der Alternativhypothese“, sagt der Kollege Christof Püschel. Daran muss der Strafverteidiger in mörderischen Zeiten unbeirrt festhalten. Allen justizinternen Behauptungen zum Trotz leistet er dadurch einen gesellschaftlich stabilisierenden Beitrag. Sonst würden in Zeiten gesellschaftlichen Umbruchs nicht so oft als Erstes die Gefängnistore geöffnet werden. Die zu Fehler teilen bereite Justiz erzeugt das Chaos, das sie angeblich verhindern will. In jedem unschuldig in Haft Sitzenden liegt genügend Sprengstoff, eine ganze Gesellschaft zu erschüttern, wie z. B. die Affäre Dreyfuß oder das Todesurteil gegen Sacco und Vanzetti zeigen, das weltweit zu Massenprotesten führte. Sacco und Vanzetti wurden übrigens 1977 postum – 50 Jahre nach ihrer Hinrichtung – rehabilitiert. Das zuständige Justizsystem von Massachusetts/USA hat sich bewährt.

Für den Bereich der Fehler teile, für den wir Strafverteidiger Verantwortung tragen, ließe sich die Situation

durch ein paar Änderungen entschärfen, die keine besonderen Einschnitte in das private Leben aller erfordern, wie man sie zur Bekämpfung des äußeren Horrors erwägt oder teils bis zur Tötung von unbeteiligten Dritten als „Kollateralschäden“ bei Drohneneinsätzen gegen mutmaßliche Terroristen bereits vollzieht. Es wären im Wesentlichen berufliche Unbequemlichkeiten, mehr nicht.

Allein die sich gefühlt eher positiv abhebende Berliner Strafjustiz (für 4,3 % der Bevölkerung Deutschlands zuständig) produziert im Schnitt pro Jahr 6.773 zu entschädigende Hafttage (Kleine Anfrage Dirk Behrendt, Abgeordnetenhaus Drucksache 17/12417 für die Jahre 2008–2012). Genaue Zahlen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gibt es nicht. Rechnet man hier unter allem Vorbehalt der Vergleichbarkeit der Bundesländer hoch, sind das bundesweit 157.512 zu entschädigende Hafttage oder – geteilt durch 365 – es sitzen im Schnitt in Deutschland ständig rund 432 Menschen in Haft, die dort nicht hingehören.

Ich wüsste nicht, was angesichts dieser Situation ernsthaft gegen die folgenden Forderungen eingewendet werden sollte?

- 1) Protokollierung und Überwachung der Arbeit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, zumindest durch Videoaufzeichnungen der Verhöre und Verhandlungen
- 2) Keine verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten ohne anwaltlichen Beistand
- 3) Anwesenheitsrecht der Verteidigung bei der Beweisaufnahme, insbesondere Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren
- 4) Keine Haft- oder sonstigen Vorentscheidungen wie z. B. die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Richter der Hauptsache
- 5) Abschaffung des Deals im Strafverfahren
- 6) Keine Akteneinsicht an Nebenkläger im Strafverfahren
- 7) Persönliche Haftung von Richtern auch bei einfacher Fahrlässigkeit bei der Bearbeitung einer Rechtssache (Versicherungspflicht für Richter)
- 8) Regelmäßige Gesundheitschecks für Richter (die Arbeit von Richtern steht in ihrer Bedeutung und Gefährlichkeit der von LKW-Fahrern nicht nach)
- 9) Fortbildungspflicht für Strafrichter im Fach „Fehlerquellen im Strafprozess“ (z. B. Zeugenpsychologie, Identifizierung durch Zeugen, Beurteilung zumindest der gängigsten Sachverständigengutachten, Analyse von Fehler teilen usw.)
- 10) Pflichtarbeitsgemeinschaften für Jurastudent*innen und Referendar*innen zum Thema „Fehler teile“
- 11) Ständige Rubriken in den Fachzeitschriften zum Thema „Fehler teile“
- 12) Schaffung eines nationalen Fehler teils- und Haftentschädigungsregisters, für das eine Meldepflicht geschaffen wird
- 13) Einrichtung einer ständigen unabhängigen Untersuchungskommission von Wissenschaftlern, deren Aufgabe es ist, unter Heranziehung der Verfahrensakten, sämtliche (siehe nationales Register) rechtskräftig aufgehobenen Fehler teile und die den Haftentschädigungen zugrunde liegenden Verfahren zu analysieren, die jewei-

ligen Fehlerursachen zu benennen und Vorschläge zur Vermeidung von Wiederholungen zu erarbeiten. Hierzu ist eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht für Richter und Staatsanwälte und ihre Hilfspersonen einzuführen. Die Untersuchungskommission veröffentlicht jährlich die Ergebnisse ihrer Arbeit.

14) Einrichtung einer/s gut ausgestatteten Ombudsfrau/mannes als Anlaufstelle für mutmaßliche und tatsächliche Justizopfer

Durch die Erfüllung dieser Forderungen wäre die Gefahr von Fehlurteilen und entschädigungspflichtigen Haftentscheidungen nicht gebannt, aber verringert.

In der Praxis der Strafvollstreckung darf das Bestehen des Verurteilten auf seiner Unschuld nicht die vorzeitige Entlassung verhindern, was die Rechtsprechung grundsätzlich bereits anerkennt.

Zugleich müssen die rechtlichen Hürden für die Wiederaufnahme herabgesetzt werden, damit eine einfachere Reparatur nach Justizcrashes möglich wird. Das hohe Gut des Rechtsfriedens? Es gibt keinen Frieden im Unrecht und kein Recht auf Bestand groben Unrechts.

Es ist natürlich nicht so, dass überhaupt nichts geschieht. Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV hat z. B. ein ganzes Herbstkolloquium dem Thema Fehlurteile gewidmet und auch bei den Petersberger Tagen 2015 ging es um Fehlerquellen im Strafprozess. Es gibt den Bericht der Expertenkommission zur Reform der StPO vom letzten Jahr mit einem erfreulichen Ansatz oder das immer noch aktuelle Buch von Thomas Darnstädt, „Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz irrt“, aus dem Jahre 2013, das die Horrorliste deutscher Fehlurteile abarbeitet.

Es fehlt jedoch an Kontinuität und Institutionalisierung der Abwehr von Fehlurteilen. Die Justiz ist als sich selbst kontrollierende Instanz überfordert. Sie erfüllt ihre repressive Funktion und erlaubt sich dabei über den Dau-

men gepeilte Überzeugungsbildung, auch Irrtum genannt, den sie nach Rechtskraft mit Klauen verteidigt. Die einzelnen Rechtsanwält*innen können durch ihre Tätigkeit in Wiederaufnahmeverfahren das Gesamtphänomen schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in den Griff bekommen. Wenn der Staat nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, ist die Rechtsanwaltschaft insgesamt zum Handeln aufgefordert, wie sie es ja auch mit der von der BRAK geschaffenen Schlichtungsstelle zur Beilegung von vergleichsweise weniger existenziellen Konflikten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten oder der Stiftung Contrarechtsextremismus des DAV getan hat. Oder will die Rechtsanwaltschaft weiter zuschauen, dass die Aufdeckung von Fehlurteilen oft dem Zufall überlassen bleibt?

Leider fehlt es am Interesse und Druck der öffentlichen Meinung. Der Großteil der Aufmerksamkeit ist gegenwärtig auf geschehene und befürchtete Terroranschläge gerichtet und nicht auf die oben erwähnten 432 Gefangenen. Es gilt dennoch der Satz des französischen Philosophen Jean de la Bruyère (1645–1696), wonach ein unschuldig Verurteilter die Angelegenheit aller anständigen Menschen ist. Das gilt auch für unschuldig in Untersuchungshaft sitzende Menschen.

Gibt man bei Google „Ursache Fehlurteile“ ein, kommt man auf knapp 30.000 Einträge, bei „Ursache Haarausfall“ sind es über 300.000. Gut, ich schließe vom Angebot auf den Bedarf. Solange der Normalbürger nicht selbst von Fehlurteilen betroffen ist, macht ihm sein Haarausfall halt mehr Kummer. Das heißt, dass sich sobald nichts ändern wird, wenn nicht wir – die Profis – uns vehement für Veränderungen engagieren und ständig am Thema bleiben.

Udo Grönheit, Rechtsanwalt,

Kanzlei Udo Grönheit und Winnie Eckl,

www.rechtsanwalt-groenheit.de

Auch für 2017 gilt:

**4000 Berliner Bau-Ingenieure
suchen einen Rechtsanwalt.**

**Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift „Baukammer Berlin“
mit einer Anzeige auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.**

Anzeigenschluss für Heft 1/2017 ist am 20. Februar 2017

CB-Verlag Carl Boldt · Baseler Str. 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · cb-verlag@t-online.de

6. DEUTSCHER RECHTSFACHWIRTTAG 2016 – EINE ERFOLGSGESCHICHTE MIT WACHSTUMSPOTENZIAL

Zum 6. Mal folgten der Einladung der **Soldan GmbH** beeindruckende ca. 250 Rechtsfachwirt_innen, Office-Manager_innen und Rechtsanwaltsfachangestellte zur jährlichen **Fachtagung** am 02./03.12.2016 in Bad Kissingen. Die gesamte Tagung war wieder bestens organisiert. Die bundesweit angereisten Teilnehmenden hatten „die Qual der Wahl“ bei dem erneut fachlich sehr anspruchsvollen Programm.

Renè Dreske, Geschäftsführer der Soldan GmbH eröffnete sie mit einem interessanten Beitrag zur fortschreitenden Digitalisierung in den Anwaltskanzleien mit folgenden Thesen:

1. Die Digitalisierung macht vor der Anwaltschaft nicht halt.

2. Künstliche Intelligenz wird Anwält_innen nicht komplett ersetzen, aber in viele ihrer Bereiche vordringen. Z. B. gebe es bereits Software, die einzelne Fälle bearbeiten könne.

3. Legal-Tech-Unternehmen zwingen die „klassischen“ Anwält_innen zum Umdenken: Programme könnten Verträge lesen und analysieren.



Dorothee Dralle, gepr. Rechtsfachwirtin und Lehrbeauftragte

4. Neue Technologien veränderten die „Mandantensprache“ (Ratsuchende „googeln“) ebenso wie die Mitarbeitersuche.

5. Der Rechtsberatungsmarkt werde sich radikal verändern. Bereits heute lasse z. B. E-Bay 2/3 seiner Rechtsstreitigkeiten von einem Programm „regulieren“: „alles lässt sich in Algorithmen abbilden“.

Deshalb seien auch Aussteller mit diesem Schwerpunktthema „vor Ort“ (digitales Diktat, Spracherkennung/-s-Software) – neben der Soldan GmbH natürlich.

Danach wird der gepr. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer gratuliert: Ihr war in einer feierlichen Übergabe auf dem DAT 2016 in Berlin von der Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement im DAV der Benno-Heussen-Preis für ihr Engagement in Anwaltskanzleien verliehen worden.

Dann folgte das erwähnte vielfältige Angebot mit zwölf(!) Modulen, die alle (!) von den Teilnehmenden gebucht worden waren:

– „**Schwierige Abrechnungen** meistern – neue Fälle!“ das zeigte der bekannte gepr. Bürovorsteher im RA-Fach Horst-Reiner Enders verständlich, kompetent und praxisnah. Auch der „Dauerbrenner“ des „**auswärtigen Prozessbevollmächtigten in der Kostenerstattung**“ forderte die ca. 40 Teilnehmenden. Sie nehmen neue Rechtsprechung mit, die es „in sich hat“.

On Tour – weil derzeit stark gefragt: Die genannte Sabine Jungbauer (München) betrachtete die „**Büroorganisation unter dem Aspekt besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)**“. Am 28.11.2016 hat die BRAK das beA bundesweit in Betrieb genommen. Die ca. 80 Teilnehmenden wollten deshalb natürlich wissen, „wie es denn jetzt geht“, und sind aufgrund der klaren Darstellung der Referentin jetzt sicher besser „gewappnet“.

Die selbe Referentin gab am nächsten Tag frisch und fröhlich, aber nicht minder kompetent „**RVG-Tipps mit Pfiff**“. Sie bereitete „Klassiker“ für die ca. 110 Teilnehmenden unterhaltsam auf: Z. B., ob schon jemand auf die Idee gekommen sei, die Kostenfestsetzung als Geldanlage zu betrachten? Nirgendwo bekomme man heute so einen Zinssatz ...

Die gepr. Rechtsfachwirtin Karin Zecha (Krefeld) half in „**Praktisches Selbstcoaching: Wie finde ich heraus, was ich will?**“, das „innere Team“ besser zu finden. Dies ist, so lernten die ca. 30 Teilnehmenden, eine wesentliche Voraussetzung, um die Team-Arbeit in der Kanzlei zu verbessern.

Die Dipl.-Rpfl. Johannes Kreutzkam und Stefan Geiselmann machten aus den ca. 40 Teilnehmenden, wie schon in den Vorjahren, „Spezialist_innen“. Nach „**Zwangsvollstreckung beim Todesfall – hilflos?**“ dürften sich alle in einem solchen Fall bestens zu helfen wissen (z. B. Titel gegen Erblasser, ZV gegen Erben, Vollstreckung in Miterben- oder Gesellschaftsanteile: da blieben keine Fragen offen).

Der Lehrbeauftragte Frank Tondorf bearbeitete mit leider nur ca. 14 Notariatsfachleuten, die dafür aber hochzufrieden waren, die „**Gestaltung und Abwicklung von Immobilienkaufverträgen**“ unter Beachtung der aktuellsten Rechtsprechung. Am Folgetag widmete er sich ebenso kompetent dem „**Notariellen Kostenrecht**“ mit häufig in der Praxis vorkommenden Abrechnungsfehlern und guten Hinweisen zur Vollzugsgebühr.

Auch das gehört zu den Aufgaben der Rechtsfachwirt_innen und war deshalb im Fortbildungsangebot: „**Arbeitsrechtliche Grundsätze in der GewO**“. RA und Fachanwalt für Arbeitsrecht Wolfgang Junker (Bremen) besprach mit ca. 20 Teilnehmenden informativ das arbeitgeberseitige Direktions-, Weisungs- und Zeugnisrecht.



„**Erste Hilfe im strafrechtlichen Mandat**“ versprach Rechtsanwältin Leonora Holling (Düsseldorf). Sie besprach wichtige Grundlagen einer Erstberatungssituation und vermittelte Kenntnisse über einschlägige strafrechtliche Normen, u. a. auch in einer Beschlagnahmesituation.

Auch Rechtsanwalt Gregor Samimi (Berlin) war wieder gefragt: In „**Verkehrsrecht: Mandatsbearbeitung**“ erfuhren die ca. 40 Teilnehmenden Genaueres zur Bearbeitung eines Unfallmandates. Dabei legte er kompetent und anschaulich dar, wie wichtig auch eine wirtschaftliche Betrachtung eines solchen Mandats ist.

Die Autorin durfte behilflich sein bei „**PKH-Mandate einträglich gestalten**“. Die knapp 20 Teilnehmenden erhielten strukturiert und praxisnah die Berechnungsgrundlagen dargestellt, mit hochaktueller Rechtsprechung zum „Vermögens-“ und „Einkommens“begriff. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Darstellung der Mitteilungs- und ggf. Rückzahlungspflichten. Den Abschluss bildete die Darstellung der Gebührenbesonderheiten – Geschäftsgebühr und Anrechnung in der PKH.

Nach dem Motto „*Wer Vieles gibt, gibt manchem Etwas*“ war es nicht leicht, sich zwischen diesen vielen interessanten Angeboten zu entscheiden.

Zwischen den Seminaren (und abends) blieb erfreulicherweise ausreichend Zeit für den **Erfahrungsaustausch** untereinander, zusätzlich auch mit allen Referent_innen und den Organisatoren, den viele gerne nutzen.

Das Abendprogramm war „bunt“: Das Festbuffet wurde serviert und begleitet von Maitre Poulet. Er zeigte, wofür er mit der Goldmedaille ausgezeichnet wurde: „*Grandes Catastrophes de la Cuisine Francaise*“ – das war ebenso schmackhaft wie komisch.

Zwischen den verschiedenen „catastrophes“ wurde der von der Soldan GmbH gestiftete jährliche ReNo-Preis (1.000,00 bis 3.000,00 Euro) an die drei Gewinnerinnen (Nicole Otto, Tatjana Topolnik und Nina Falkenberg) u. a. auch von der gepr. Rechtsfachwirtin Ronja Tietjen (Bremen) als Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten übergeben. Alle 100 Teilnehmer_innen hatten sich – online – in verschiedenen schwierigen „Fachprüfungen“ durchgesetzt.

Nach dem Motto „*Nach dem Essen soll man ruh'n oder ...*“ fand das „*Friday Night Fever*“ mit der Band TOME-RUNNER statt. Da hat doch manche Kollegin bewiesen, dass sie (auch hier) Nach(t)schichten einlegen kann – ohne dass das Interesse an den Veranstaltungen am folgenden Sa. Vormittag darunter gelitten hätte!

Fazit: Eine überaus **gelungene Veranstaltung**, mit hohem Engagement der Soldan GmbH und der dort „Zuständigen“. Man kann nur wünschen, dass diese Tradition fortgesetzt und die Veranstaltung auch im kommenden Jahr ebenso erfolgreich verlaufen wird (Bonn, 3. und 4. November 2017). An dieser Stelle möchte die Autorin ausdrücklichen Dank sagen an die Soldan GmbH dafür, dass sie sich derart – beispiellos! – für diese unsere Berufsgruppe einsetzt!

Und: Es zeigt sich, dass eine erfreulich große Zahl von Rechtsfachwirt_innen auch nach ihrer Prüfung¹ weiterbildungsorientiert und im Hinblick auf ihren Beruf sehr engagiert bleiben. Möge die Anwaltschaft diese Mitarbeiter_innen wertschätzen und mit ihnen gemeinsam die Kanzleileistung optimieren.

Dorothee Dralle, Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin, Berlin

Fotos: Fotojetzt / Tobias Vollmer, Köln

¹ Als Lehrbeauftragte an der Beuth-Hochschule bildet die Autorin die angehenden Rechtsfachwirt_innen aus; seit 2002 sind dies jährlich ca. 120 Studierende.

BEA – CHECKLISTE FÜR DEN START



Ilona Cosack

Seit dem 28. November 2016 ist das beA jetzt für alle Anwältinnen und Anwälte geöffnet. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit beA vertraut zu machen, bevor ab dem 1. Januar 2018 die gesetzliche Nutzungspflicht (Empfang) beginnt. Die RAVPV regelt, dass „die Erstanmeldung am Postfach und der Versand nicht berufsbezogener Mitteilungen nicht als Erklärung der Empfangsbereitschaft gelten“, man kann also ohne Risiko ins beA schauen.

UM MIT BEA ZU STARTEN BRAUCHEN SIE

- beA-Karte Basis oder beA-Karte Signatur (wenn Sie Ihre elektronischen Nachrichten unterschreiben und durch Mitarbeiter versenden lassen wollen). Die beA-Karten sind nur auf der Seite der BNotK bestellbar: <https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products>

- Kartenlesegerät der Gruppe 3. Kartenlesegeräte sind ebenfalls auf der Seite der BNotK bestellbar oder bei anderen Lieferanten: http://www.ideal.de/preisvergleich/OfferOfProduct/2520005_-cyberjack-rfid-komfort-reinersct.html

- Prüfen Sie z. B. auf www.breitbandmessung.de, welche Internetgeschwindigkeit (Upload und Download) am Standort zur Verfügung steht. Lt. BRAK sind mindestens 2 MBit/sec erforderlich, 6 Mbit optimal.

- Checken Sie Ihre Hardware: Verwenden Sie einheitliche Betriebssysteme, z. B. bei Windows ab Version 7.

- Sie benötigen die aktuelle Version von Java.

Für alle weiteren Schritte gilt: Das Kartenlesegerät muss am Computer angeschlossen sein und die beA-Karte im Lesegerät eingesteckt werden.

ÄNDERN SIE IHRE PIN

- Auf der Seite <https://bea.bnotk.de/sak/> können Sie die per PIN-Brief übersandte Transport-PIN in eine individuelle PIN ändern.

- Öffnen Sie die Datei `cardtool.jnlp` mit Java (bereits voreingestellt) und bestätigen Sie mit OK.

- Es startet die pro NEXT Signaturkartenanwendung und erkennt im Idealfall das Kartenlesegerät und Ihre beA-Karte.

- Mit einem Klick auf die beiden gegenläufigen Pfeile können Sie Ihre Transport-PIN in eine eigene PIN (6–12 stellig) ändern. Da Sie die PIN immer zwei Mal eingeben müssen (Authentisierung und Verschlüsselungszertifikat), empfiehlt sich eine 6-stellige PIN.

REGISTRIEREN SIE SICH

- Gehen Sie auf die Seite <https://www.bea-brak.de/>. Speichern Sie diese Seite in Ihrem Browser als Favorit.

- Installieren Sie die Client Security Software (klicken Sie unten auf der Seite auf Ihr Betriebssystem: Windows, Linux oder Mac OS X). Jeder Rechner, der mit beA arbeitet, benötigt die Client Security.

- Klicken Sie dann auf „Registrierung für Benutzer mit eigenem Postfach“.

- Wählen Sie Ihren Sicherheits-Token aus: HW = Hardware-Zertifikat = beA-Karte.

- Geben Sie zwei Mal Ihre PIN auf dem Kartelesegerät ein.

- Sie erhalten unten links die Meldung „Ihre beA-Karte wurde erfolgreich importiert“.

- Legen Sie Ihre Sicherheitsfragen fest.

- Erfassen Sie eine E-Mail-Adresse. Sie werden benachrichtigt, sobald in Ihrem beA Post eingeht.

Damit ist die Registrierung erfolgreich abgeschlossen. Sicherheitsfragen und E-Mail-Adressen können Sie in den Einstellungen jederzeit ändern und ergänzen.

ANMELDUNG AM BEA

- Jetzt können Sie mit dem gelben Button „Anmelden“ beginnen.

- Es erfolgt wieder die Abfrage nach dem Sicherheits-Token.

- Wählen Sie die Karte aus und bestätigen Sie mit OK.

- Geben Sie zwei Mal Ihre PIN auf dem Lesegerät ein.

- Dann haben Sie es geschafft, Sie sind „im beA drin“.

Schauen Sie sich das beA in Ruhe an. Wenn Sie probeweise Nachrichten versenden wollen, z. B. an Kollegen, wählen Sie beim Nachrichtentyp „Testnachricht“ aus.

Im Berliner Anwaltsblatt Heft 9/2016, ab Seite 317, <https://bc-v2.pressmatrix.com/de/profiles/3fa0c2913441/editions/fb0cd3414b78b1939ec1/pages/page/22>, und auf der Seite <https://bea-abc.de> finden Sie weitere Tipps und Hinweise zum beA.

Ilona Cosack,

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack,
Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, www.abc-anwalt.de

DIRK BEHRENDT – BERLINS NEUER SENATOR FÜR JUSTIZ, VERBRAUCHERSCHUTZ UND ANTIDISKRIMINIERUNG

Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen) wird neuer Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin. Behrendt gilt parteiübergreifend als ausgewiesener Rechtsexperte. Er hat vielfältige Praxiserfahrungen unter anderem als Verwaltungsrichter in Berlin sammeln können und kennt sich dank seiner langjährigen Erfahrung als Rechtspolitiker bestens mit den Herausforderungen der Berliner Justiz aus.

Angesichts der wachsenden Stadt gilt es für Behrendt vor allem, die Probleme der Berliner Justiz entschieden anzupacken, damit der Rechtsstaat handlungsfähig bleibt. Wichtige Themen sind hierbei die Modernisierung der IT und eine bessere Personalausstattung, damit sich der Stau an den Gerichten auflöst. Wichtig ist aber auch die Weiterentwicklung einer Vollzugspraxis, die auf Resozialisierung setzt und eine zweite Chance bietet.

Dirk Behrendt möchte auch entschieden für mehr Transparenz (gegen Lobbyismus) und damit mehr Vertrauen in die Demokratie eintreten. Dazu gehört auch ein besserer Schutz von Whistleblowern, die Missstände aufdecken. In der weltoffenen und vielfältigen Stadt Berlin plant Behrendt zudem, sich intensiv um das Thema Anti-



diskriminierung kümmern: Es soll etwa ein Landesantidiskriminierungsgesetz eingeführt werden, das Schutz vor jeglicher Form der Diskriminierung und echte Chancengleichheit bietet.

Dem Verbraucherschutz möchte Behrendt die Bedeutung geben, die er in einer Millionen-Metropole verdient. Institutionen, Behörden und Organisationen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes sollen gestärkt und besser verzahnt werden. Auf Bundesebene setzt sich Behrendt für eine verständliche, transparente und zuverlässige Kennzeichnungsregelung von Gaststätten einsetzten. Dafür sollen auch die Behörden u. a. zur Lebensmittelaufsicht gestärkt werden.

Quelle: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FROHE WEIHNACHTEN!

Die Redaktion des Berliner Anwaltsblatts wünscht allen Lesern, allen Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien und Teams ein schönes Weihnachtsfest! Kommen Sie gut ins neue Jahr – wir freuen uns auf Ihre Artikel, Leserbriefe und Meinungen in 2017!



VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
10.01.2017 18–20 Uhr DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Barrierefreies Bauen – rechtliche Aspekte insbesondere für den Brandschutz und bei der Gestaltung von Bauträgerverträgen RA Stephanie Claire Weckesser Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
11.01.2017 18–20 Uhr Inhaus GmbH Klosterstraße 64 10179 Berlin	Workshop Kanzleimanagement „Legal Tech brauche ich nicht“ – Anwälte zwischen künstlicher Intelligenz und beA Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin, Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession, Hamburg Teilnahmebeitrag Mitglieder: 30 EUR; Nichtmitglieder: 60 EUR NEU: Eintritt frei + Mentoring-Angebot für Mitglieder BAV / FORUM Junge Anwaltschaft in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
18.01.2017 18:30–20:30 Uhr Berliner Medizin- historisches Museum der Charité Charitéplatz 1 10117 Berlin	Arbeitskreis Strafrecht Führung durch die Sonderausstellung „Hieb und Stich. Dem Verbrechen auf der Spur“ Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de
18.01.2017 16–20 Uhr DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Erbrecht Internationales Erbrecht – Übersichten zu Österreich, Frankreich, Türkei, Polen und den USA Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht Dr. Christina Unterberber (Österreich), Rechtsanwältin Claudia Sebastiani (Frankreich), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Falk Rodig (Polen), Rechtsanwalt Ekrem Özdemir (Türkei) und Rechtsanwalt York Gnielka (USA) Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis 16.01.2017)
19.01.2016 18–20 Uhr Steuerberaterverband Littenstraße 10 10179 Berlin	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landessozialgerichts im Krankenversicherungsrecht Dr. Egbert Schneider, Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Potsdam Teilnahmegebühr Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder: 70 EUR Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
24.01.2017 18–20 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Familienrecht Das selbstständige Beweisverfahren in der Vermögensauseinandersetzung RA Silvia C. Groppler Aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn RA Gabriele Linde Anmeldung: ak-familienrecht@berliner-anwaltsverein.de

ALLE VERANSTALTUNGEN MIT (FAO-)TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN. TEILNAHMEGEBÜHREN ZUZÜGLICH UMSATZSTEUER.
ALLE ARBEITSKREIS-VERANSTALTUNGEN KOSTENLOS FÜR BAV-MITGLIEDER
ANMELDUNG UNTER MAIL@BERLINER-ANWALTSVEREIN.DE ODER PER FAX (030) 251 32 63.
WEITERE INFORMATIONEN / VERANSTALTUNGEN: WWW.BERLINER-ANWALTSVEREIN.DE



RA-MICRO

Die RA-MICRO GmbH & Co. KGaA sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsreferendar/-in

(in Teilzeit bzw. Nebentätigkeit) zur Unterstützung im Produktionsbereich.

Wir erwarten ein vollbefriedigend abgeschlossenes 1. Staatsexamen, Programmiergrundkenntnisse und ein gutes Informationsniveau im EDV-Bereich (bspw. durch regelmäßige Lektüre von Computerzeitschriften).

Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz mit bester Ausstattung und freuen uns auf Ihre Bewerbung unter:

bewerbung@ra-micro.de

www.ra-micro.de

Rechtsanwaltsbürogemeinschaft sucht

für ausscheidenden Kollegen zu Anfang März 2017 eine **Kollegin/Kollegen** zur Mitnutzung der attraktiven Büroräume in Berlin-Dahlem, Telefon 030 84 17 400 sowie www.berlin-rechtsanwalts.com.

Zusammenarbeit im Energierecht

Wir sind eine kleine Energierechtskanzlei mit Sitz in Berlin Lichterfelde-West. Wir beraten bundesweit die öffentliche Hand, Industrieunternehmen, Krankenhäuser sowie Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen. Unsere Ansprech- und Kooperationspartner sind Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Verwaltung, Ingenieure und Kaufleute.

Wir suchen eine/n branchenkundige/n Kollegin oder Kollegen mit einigen Jahren anwaltlicher Berufserfahrung in Teilzeit oder in freier Mitarbeit. Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit liegt in der projektbegleitenden Beratung und wirtschaftsrechtlichen Vertragsgestaltung.

Sie arbeiten mandanten- und lösungsorientiert, können komplexe Sachverhalte verständlich darstellen und haben ein gutes Zahlenverständnis.

In einem kollegialen Team bieten wir ein attraktives Umfeld, das die Balance zwischen Beruf, Familie und Freizeit schafft. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail.

Rechtsanwälte Schnutenhaus & Kollegen

Drakestraße 49, 12205 Berlin-Lichterfelde

Tel.: (030) 25 92 96 30

info@schnutenhaus-kollegen.de

FAin für Arbeitsrecht bietet einen schönen

hellen Büroraum (ca. 26 qm/ ggf. auch möbliert)

in repräs. Altbau, Beletage, in Mitte /Dt. Theater nebst Sekretariat und guter Infrastruktur für Kollegin/en oder Steuerberater/in in guter Bürogemeinschaft ab Januar 2017 oder später.

Kontakt: 030 440 430 66 · office@kanzlei-thimm.com

2-3 Kanzleiräume im Pergamon Palais

Rechtsanwaltskanzlei mit attraktiven Räumen direkt gegenüber der Museumsinsel bietet ab sofort 1-3 Büroräume von ca. 13 - 30 m² inkl. ant. Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zur Untermiete an sympathische Rechtsanwalts- und/oder Notarkollegen sowie Steuerberater. Eine Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft mit ergänzenden Rechtsgebieten wäre wünschenswert.

Kontakt: baerenklau@dtb.eu www.dtb.eu

Rechtsanwaltskanzlei abzugeben.

Über 30 Jahre gut eingeführte Anwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Familien- und Verkehrsrecht (Fachanwaltschaften) – als Teil einer Außensozietät mit anderen Fachanwaltschaften und Schwerpunkten – in günstiger Verkehrslage (Friedenau) im Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaus zu verkaufen. Die Außensozietät ist technisch und bezüglich EDV bestens ausgestattet und zeichnet sich durch Kollegialität und die Möglichkeit des fachlichen Austausches aus. Qualifiziertes Personal kann übernommen werden. Überleitende Einarbeitung ist gewährleistet.

Kontakt: Herr Langner info@langner-partner.de
bzw. Telefon: 0151-432 200 11.

Helle Räume (Untervermietung)

Mehrere Büroräume (ab ca. 12 qm) in zentraler Lage nahe KaDeWe und U-Bahn Wittenbergplatz zu vermieten. Teeküche und großer Besprechungsraum sind vorhanden, flexible Laufzeiten sind möglich.

Nähere Informationen:

Tel. 030-26931429 bzw. info@perov-law.com

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet

modernen **Büroraum** (ca. 22 m²) in verkehrsgünstiger Lage sowie Büroinfrastruktur. **Telefon:** (030) 44 31 850

Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin von Sozietät am Kurfürstendamm gesucht.

Angestrebt ist die Übernahme eines umfangreichen notariellen Mandantenstammes eines aus Altersgründen ausscheidenden Notars.

Repräsentative Räumlichkeiten mit sehr guter Büroinfrastruktur sind vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an info@pkp-anwaelte.de

Externes Anwaltssekretariat
 Individueller Büro-, Schreib- und Telefonservice
Script Art -Tel: (030) 437 46 60 Mail: kontakt@scriptart.de

**Ihre Kanzlei /
 Zweigstelle am Hackeschen Markt**

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
 Günstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**

1 heller, sehr schöner und ruhiger **Büroraum**
 (ca. 21 m²) in Steuerberatungskanzlei in Berlin-Reinickendorf / Borsigwalde ab 01.01.2017 zu vermieten. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume ist selbstverständlich. Weitere Kooperation wäre wünschenswert.

Tel.: 0170/1014013

In unserer neuen Kanzlei in **Berlin-Mitte** bieten wir einer/m Kollegin/Kollegen einen

Büroraum zur Untermiete an.

Zusammenarbeit ist gewünscht. Besprechungszimmer und Sekretariat können mitbenutzt werden. Platz für eigenes Personal ist vorhanden.

Telefon: (030) 20 62 48 90 E-Mail: office@bgkw-law.de

Anwaltservice für alle Fälle

Mobil: 0160-99 25 52 91

Notar(in) gesucht !

Wir suchen baldmöglichst oder zum Jahreswechsel einen Notar(in) zur Zusammenarbeit/Kooperation; spätere Übernahme/Nachfolge denkbar. Platz für Sie als Notar(in) und Ihre Mitarbeiter(in) ist jeweils Platz vorhanden. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung unter **Chiffre AW 12/2016-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin.

**Kollegen bieten RA/in mit Interesse
 am Notariat eine Bürogemeinschaft an
 mit dem Ziel späterer Kooperation.**

Rechtsanwälte Schuler – Notar a.D., Scharnhorst, Notar
scharnhorst@snafu.de

**Aufnahme gesucht in
 Partnerschaftsgesellschaft**

von langjährigem Rechtsanwalt
 in den **Bereichen Gesellschafts- und Steuerrecht.**

Telefon: 0160 / 99 23 49 82

Versierte Kaufmännische Sachbearbeiterin

bietet Ihr berufserfahrenes Engagement in Organisation, Verwaltung, Sekretariat, Personal, Rechnungswesen bei flexibler Arbeitszeit (35 Std.).

Zuschriften erbeten an: marion.just@gmx.net

Wir sind eine Kanzlei ausschließlich für Arbeitsrecht. Wir suchen zum Ausbau unseres Standortes in Berlin

einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Wir bieten eine hoch spezialisierte Tätigkeit ausschließlich im Arbeitsrecht sowie eine faire Beteiligung am unternehmerischen Erfolg. Wir vertreten überwiegend (aber nicht nur) Arbeitnehmer auf dem Gebiet des Individualarbeitsrechts, insbesondere bei Kündigungen, Abfindungen und Aufhebungsverträgen. Wir bieten individuelle Perspektiven, eine von Beginn an eigenständige Tätigkeit und ein sehr kollegiales Umfeld. Eine sorgfältige Einarbeitung ist für uns eine Selbstverständlichkeit, ebenso wie die Chance zur langfristigen Zusammenarbeit. Sofern Sie über eine pragmatische, wirtschaftliche und lösungsorientierte Denk- und Arbeitsweise verfügen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Werden Sie Teil einer dynamischen Kanzlei ausschließlich für Arbeitsrecht. Ein Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht ist keine Bedingung, sollte aber langfristig angestrebt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung ausschließlich per E-Mail.

Lindenberg & Witting GbR

Kanzlei für Arbeitsrecht

z.Hd. Herrn RA Markus Witting

Soorstraße 14, 14050 Berlin

Tel.: 030/ 555 733 85 · Fax: 030/ 555 733 82

mail@anwaelte-arbeitsrecht-berlin.de

www.anwaelte-arbeitsrecht-berlin.de

Repräsentative Räume am Ku'damm gesucht

Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm sucht zum Februar 2017 für sich und ihre Mitarbeiter neue repräsentative Räume (2-3 Zimmer, ca. 60 qm) am Ku'damm und Umgebung. Ich bin seit 25 Jahren spezialisiert im Erb- und Familienrecht (Fachanwältin) sowie als Nachlasspflegerin und Testamentsvollstreckerin tätig und freue mich auf eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Umfeld.

Kontaktaufnahme bitte unter:

neue_raeume@gmx.de bzw. Tel. 0172 3188172

RECHTSANWALT / RECHTSANWÄLTIN gesucht

mit fundierten Kenntnissen im Zivilrecht und Bereitschaft, auch anspruchsvolle Aufgaben zu übernehmen. Einarbeitung zugesichert.

RENO (m/f) gesucht

für das wachsende Notariat auf RA-micro-Basis - gern mit Vorkenntnissen. Gewünscht wird selbständige Arbeitsweise in einem kleinen Team.

Für beide Stellen gilt: Geeignet sowohl für Bewerber mit Berufserfahrung als auch Einsteiger. Auf Basis eines Arbeitsvertrages mit leistungsgerechter - sehr guter - Bezahlung.

Kanzleiprofil/Tätigkeitsschwerpunkt: Notariat Rechtsgestaltung und -beratung. Standort zentral im Nordosten.

Kurzbewerbung bitte an weis-anwalt@web.de

www.weis-anwalt.de



PIETSCHMANNLEGAL

Pietschmann Legal sucht einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, vorzugsweise mit Berufserfahrung, in den Fachgebieten

**Immobilienwirtschaftsrecht,
Privates Baurecht,
gewerbliches Mietrecht sowie Litigation**

Wir legen Wert auf eine überdurchschnittliche juristische Qualifikation und erwarten unternehmerisches Verständnis sowie Teamfähigkeit. Wir verstehen uns als Best Practice Beratungsunternehmen mit einem klaren Fokus auf die Bereiche Bau, Hotels und Development. Dabei kommt uns als langjährig etablierte Berliner Kanzlei der interdisziplinäre Ansatz zugute.

Sollten Sie sich durch diese Stellenausschreibung angesprochen fühlen, wenden Sie sich bitte an:

Pietschmann Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rechtsanwalt Rainer Pietschmann
Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin
Telefon: +49 30 32 77 20-224
E-Mail: a.strohschein@rae-pietschmann.de

Notar sucht Nachfolger zur Übernahme seines Notariats in der ersten Hälfte des Jahres 2017 und Einstieg in bestehende Bürogemeinschaft.

Die repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in zentraler und verkehrsgünstiger Lage.

Zuschriften bitte per E-Mail an: notargesucht@web.de

Büroräume Ku'damm – Höhe Olivaer Platz

Steuerberatungsgesellschaft bietet Büroräume zur Untermiete an. Nutzung der Gemeinschaftsinfrastruktur, des Besprechungszimmers und die Anmietung eines Parkplatzes sind möglich.

Telefon: 030/885735-0

Mail: Kleppeck@kwwm.de

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit Berufserfahrung im Arbeitsrecht und Zivilrecht gesucht

Die Schwerpunkte unserer Kanzlei liegen im Baurecht, im allgemeinen Wirtschaftsrecht und im Steuerrecht.

Wir benötigen Ihre Unterstützung in unserem wirtschaftsrechtlichen Dezernat, welches neben dem Arbeitsrecht und dem Vertragsrecht auch das Gesellschaftsrecht umfasst.

Wir bieten ein attraktives Arbeitsumfeld und großen Entfaltungsspielraum sowie leistungsgerechte Konditionen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an:

DIECKERT Recht und Steuern (www.dieckert.de)
RA Dr. Dieckert, berlin@dieckert.de

**Alt eingeführtes Anwaltsnotariat sucht
Nachmieter (RA oder/und Notar)**

Hochwertig, separate, behindertengerecht und alarmgesicherte Büroetage zu vermieten.

Das Objekt mit seinen 5 Büroräumen hat einen separaten Warteraum, 2 WCs, Teeküche und befindet sich in einer abgeschlossenen Erdgeschosssetage mit einer Größe von ca. 140 m².

Das Objekt ist weniger als 5 Gehminuten vom S Bahnhof Grünau entfernt und somit per S-Bahn, Tram, Bus oder Auto schnell zu erreichen.

Vor dem Haus sind nahezu unbegrenzte kostenlose Parkmöglichkeiten.

Die Kaltmiete beträgt 1.400,-- EUR.

Auf Wunsch ist das Objekt nebst vorhandener Ausstattung zu Mieten.

Kontakt bitte an info@notar-bickel.de

Rechtsanwaltssozietät am Kurfürstendamm

vermietet zwei Räume

(ca. 40 qm) an StB, SFA oder RA
Bürogemeinschaft, Kooperation, Sozietät
später ggf. möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2016-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin.

Teilfläche 100 qm in City West gesucht

Wir, Rechtsanwältin und Anwaltsnotar, Fachanwälte im Familien-, Erb- und Mietrecht, suchen zum 01.01.2017 oder später neue Räume (4-5) bzw. eine Teilfläche von rd. 100 qm zur Untermiete in zentraler Lage City West (Charlotten/Wilmersdorf). Die Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft, Mitbenutzung eines Besprechungszimmers etc. wären wünschenswert.

Kontakt: Frau Krannich (030) 324 03 13

Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr

wünscht Ihnen

Notarfachkraft

Rosa M. Gorski

selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin

Telefon: (030) 852 74 74

Telefax: (030) 851 29 53



Ihre zuverlässige Hilfe im Notariat:

Kurzfristige Unterstützung bei **personellen** Engpässen – Vorbereitung und Abwicklung von Urkunden – Lösung von Problemen – Führen der Bücher – Erstellen der Jahresübersicht – Entlastung und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ihrer Kanzlei

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Max-Eyth-Str. 14 • 30173 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Liebe Bezieher und Inserenten des Berliner Anwaltsblatts,

wie Sie – und auch ich selbst – **nach 37-jähriger Tätigkeit für das Berliner Anwaltsblatt** – aus einem redaktionellen Beitrag in Heft 11/2016 auf Seite 385 erfahren haben, ist der **CB-Verlag Carl Boldt ab 2017 nicht mehr für das Berliner Anwaltsblatt tätig.**

In den vielen Jahren habe ich mich immer bemüht, möglichst **alle Berliner Anwälte** zuverlässig zu beliefern und damit auch allen Anzeigenkunden die für den Erfolg notwendige Leserschaft von zuletzt 14.500 Expl. zu garantieren.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich – aufgrund des Verlagswechsels – keine Anzeigendispositionen für das Jahr 2017 weiterführen bzw. neu annehmen kann. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt mit dem Erich Schmidt Verlag auf.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die langjährige gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen – und auch dem **Berliner Anwaltsblatt** – für die Zukunft alles Gute.

Herzliche Grüße

CB-Verlag Carl Boldt


Peter Gesellius



Aktuelle Rechtsprechung zum RVG und zur Kostenerstattung	Mi. 11.01.2017, 14:00-18:00 Uhr · mit Heinz Hansens , Vors. Richter a. D. am LG Berlin	159,00 €
Neuigkeiten für die ZV-Abteilung	Mi. 18.01.2017, 13:00-17:00 Uhr · mit Dieter Schüll , Bürovorsteher, langjähriger Dozent	189,00 €
Einstweiliger Rechtsschutz - Arrest und einstweilige Verfügung	Mi. 25.01.2017, 14:00-18:00 Uhr · mit Harald Minisini , gepr. Rechtsfachwirt	169,00 €
Die erfolgreiche Forderungsanmeldung! Richtiges Gläubigerverhalten bei der Insolvenz des Schuldners	Do. 26.01.2017, 09:00-13:30 Uhr · mit Harald Minisini , gepr. Rechtsfachwirt	169,00 €
Das 1x1 der Zwangsvollstreckung in Stralsund	Mi. 08.02.2017, 09:30-14:00 Uhr · mit Johannes Kreutzkam , Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.	169,00 €
Tipps für eine erfolgreiche Gerichtsvollziehervollstreckung	Mi. 15.02.2017, 09:30-14:00 Uhr · mit Hans Eckhard Gallo , Obergerichtsvollzieher a. D.	169,00 €
Brennpunkt Zwangsvollstreckung	Do. 16.02.2017, 09:00-15:30 Uhr · mit Peter Mock , Dipl. Rechtspfleger	199,00 €
Aktiv interne Konflikte angehen – Stress und Burnout vermeiden	Sa. 18.02.2017, 09:00-16:00 Uhr · mit Juliana Helmstreit , Mediatorin, Rechtsanwältin	199,00 €
RVG aktuell 2017	Di. 21.02.2017, 09:00-16:00 Uhr · mit Horst-Reiner Enders , gepr. Bürovorsteher im RA-Fach und Fachbuchautor	189,00 €
Fristenberechnung leichtgemacht	Fr. 03.03.2017, 09:00-13:15 Uhr · mit Sabine Jungbauer , gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin	169,00 €
Der elektronische Rechtsverkehr und das beA	Fr. 03.03.2017, 13:45-18:00 Uhr · mit Sabine Jungbauer , gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin	179,00 €

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO - Deutschlands meistgewählte Kanzleisoftware

Sie interessieren sich für RA-MICRO?
Probieren Sie RA-MICRO auf unserer Testanlage einfach online aus!

Newsletter für unsere Fachseminare, 25 € Rabatt auf Ihr erstes Seminar (auch FAO)
weitere Infos und Anmeldung auf www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO Berlin Mitte, in Berlin direkt am Bahnhof Friedrichstraße
Ihr Vor-Ort-Partner in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Mit voller Kraft in das Jahr 2017... ZV und mehr	Do. 09.03.2017, 09:30-14:00 Uhr · mit Johannes Kreutzkam , Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.	169,00 €
ZV exklusiv Sachbearbeitung von anspruchsvollen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der täglichen Praxis (FAO)	Mi. 29.03.2017, 09:00-16:00 Uhr · mit Dieter Schüll , Bürovorsteher, langjähriger Dozent	189,00 €
Strategie und Taktik im Zivilprozess (Grundlagen, Urkundenprozess, Beweismittel, Fristen, Säumnisverfahren)	Fr. 31.03.2017, 09:00-15:00 Uhr · mit Harald Minisini , gepr. Rechtsfachwirt	189,00 €
Zahlungsausfälle in der RA-Kanzlei vermeiden	Do. 06.04.2017, 09:00-13:30 Uhr · mit Harald Minisini , gepr. Rechtsfachwirt	169,00 €
Unterhaltsvollstreckung national und international vor – während und nach der Insolvenz des Schuldners (FAO)	Mi. 26.04.2017, 13:00-18:00 Uhr · mit Dieter Schüll , Bürovorsteher, langjähriger Dozent	189,00 €
PKH/VKH Intensivseminar - Materielles Recht - Verfahrensrecht (FAO)	Do. 27.04.2017, 09:00-16:30 Uhr · mit Andreas Erdmann , Dipl. Rechtspfleger	179,00 €
Mit voller Kraft in das Jahr 2017 ... ZV gegen Gesellschaften und Gesellschafter	Di. 23.05.2017, 09:30-14:00 Uhr · mit Johannes Kreutzkam , Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.	169,00 €
RVG im Miet- und WEG-Recht (FAO)	Mi. 18.10.2017, 09:00-16:00 Uhr · mit Horst-Reiner Enders , gepr. Bürovorsteher im RA-Fach und Fachbuchautor	189,00 €

Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer

Alle Seminare finden in unseren voll klimatisierten Räumen in Berlin-Mitte, 10117 Berlin, Friedrichstr. 95, im 12. OG statt.
Tel.: (030) 206 480 22 · Fax (030) 206 481 66 · E-Mail: seminare@ra-micro-mitte.de · www.ramicro24.de · www.ra-micro-berlin-mitte.de

Weitere Seminare finden Sie in unserem Seminar kalender auf unserer Homepage.
Dort können auch stets die Ausschreibungen aufgerufen werden. Weitere Termine sind in Vorbereitung.

Das Besondere an RA-MICRO

Vor-Ort-Workshops & Web-Schulungen



Dabei sein lohnt sich – in Berlin und im Netz!

Entdecken Sie die Angebote der **RA-MICRO Musterkanzlei Berlin**, der **RA-MICRO Zentrale im Europa-Center** und der **RA-MICRO Online Akademie**:

- Wöchentlich **praxisnahe Fortbildungsveranstaltungen** sowie **RA-MICRO Produkt-Schulungen** für Berliner Anwälte
- Täglich **exklusive Online-Seminare** für RA-MICRO Nutzer
- **Kostenlose Teilnahme** in der RA-MICRO Musterkanzlei Berlin, in der RA-MICRO Zentrale und im Internet

Aktuelle Termine:

www.ra-micro.de/rmoa

www.ra-micro.de/go-store-berlin

www.ra-micro.de/ra-micro-anwalts-workshops


RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE